



# Programmhandbuch

Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027

Version 3

30.01.2024



Forschung & Innovation



Klima & Umwelt



Bildung, Kultur & Tourismus



Grenzübergreifende Governance

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	4
Liste der Änderungen im Dokument .....	5
Liste der Abkürzungen .....	6
1. Allgemeine Informationen zum Programm .....	8
1.1 Programmschwerpunkte .....	8
1.2 Das Programmgebiet .....	10
1.3 Rechtliche Grundlagen und programmrelevante Dokumente .....	10
1.3.1 Gesetzlicher Rahmen auf EU-Ebene .....	10
1.3.2 Gemeinsame Programmdokumente .....	11
1.4 Das Programmbudget .....	12
1.5 Kleinprojektefonds .....	12
1.6 Das Programmmanagement .....	13
2. Inhaltliche Ausrichtung des Programms .....	15
2.1 Prioritäten und Spezifische Ziele des Programms .....	15
2.2 Output- und Ergebnisindikatoren und Interventionslogik auf Projektebene .....	15
2.3 Priorität 1 – Forschung und Innovation .....	16
2.3.1 Spezifisches Ziel 1.1: Forschung und Innovation .....	16
2.4 Priorität 2 – Klima und Umwelt .....	19
2.4.1 Spezifisches Ziel 2.1: Klimawandelanpassung .....	19
2.4.2 Spezifisches Ziel 2.2: Naturschutz und Biodiversität .....	21
2.5 Priorität 3 – Bildung, Kultur und Tourismus .....	23
2.5.1 Spezifisches Ziel 3.1: Bildung und Training .....	23
2.5.2 Spezifisches Ziel 3.2: Kultur und Tourismus .....	24
2.6 Priorität 4 – Grenzübergreifende Governance .....	27
2.6.1 Spezifisches Ziel 4.1: Rechtliche und institutionelle Zusammenarbeit .....	27
2.6.2 Spezifisches Ziel 4.2: Förderung der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen zwecks Aufbau von Vertrauen .....	28
3. Allgemeine Bestimmungen .....	30
3.1 Grundsätzliche Regeln .....	30
3.2 Projektpartnerschaft .....	31
3.2.1 Förderfähige Projektpartnerorganisationen und Partnertypen .....	32
3.2.2 Leadpartner-Prinzip und Partnertypen .....	32
3.2.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektpartnerschaft .....	33
3.2.4 Kooperationskriterien .....	34
3.3 Zielgruppen .....	35
3.4 Kommunikation und Sichtbarkeit .....	35

3.5	Horizontale Prinzipien und Auswirkung auf die Umwelt .....	36
3.6	Projektfinanzierung .....	38
3.6.1	Nationale Kofinanzierung für österreichische Projektpartnerorganisationen .....	39
3.6.2	Nationale Finanzierung für tschechische Projektpartnerorganisationen .....	39
3.7	Budgetplanung anhand der Kostenkategorien (Förderfähigkeitsregeln) .....	42
3.8	Öffentliche Beihilfe .....	44
3.8.1	De-minimis-Beihilfen .....	46
3.8.2	AGVO: Gruppenfreistellung .....	47
4.	Projektzyklus .....	49
5.	Projektgenerierung und -einreichung .....	50
5.1	Beratung und Unterstützung .....	50
5.2	Antragsformular .....	51
5.3	Anhänge zum Antragsformular .....	53
5.3.1	Gemeinsame Anhänge für das Gesamtprojekt .....	53
5.3.2	Verpflichtende Anhänge für österreichischen und tschechische Projektpartnerorganisationen ...	54
5.4	Projektkontrollen und -evaluierung .....	54
5.4.1	Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags, inklusive Prüfung der formalen Anforderungen .....	55
5.4.2	Bewertung der Qualität und der grenzüberschreitenden Wirkung .....	56
6.	Projektgenehmigung und Vertragserstellung .....	57
6.1	Projektgenehmigung .....	57
6.2	EFRE-Fördervertrag .....	58
6.2.1	Verträge über die nationale Kofinanzierung bei österreichischen Projektpartnerorganisationen .....	60
6.2.2	Zuwendung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik für tschechische Projektpartnerorganisationen.....	61
6.2.3	Änderungen bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses .....	62
7.	Projektumsetzung und Kontrolle (wird ergänzt) .....	63
7.1	(wird ergänzt) .....	63
7.2	Möglichkeiten der gemeinsamen Geltendmachung von Ausgaben .....	63
7.2.1	Gemeinsame Ausgaben.....	63
7.2.2	Gemeinsame Auftragsvergabe .....	64
7.3	(wird ergänzt) .....	64
7.4	(wird ergänzt) .....	64
7.5	Projektabschluss .....	64
8.	Phase der Dauerhaftigkeit (Vorschau) .....	65
9.	Beschwerdeverfahren .....	67
10.	Anhänge .....	68

## Einleitung

Das vorliegende Programmhandbuch (nachfolgend Handbuch) richtet sich an alle österreichischen und tschechischen ProjektpartnerInnen, d.h. AntragstellerInnen und Begünstigte, und definiert die grundlegenden Regeln, Vorgangsweisen und Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung und die Projektumsetzung im Rahmen des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027.

Das Handbuch gibt einen Überblick über die Programmspezifika und führt die AntragstellerInnen durch die erste Phase des Projektzyklus, d.h. von der Ausarbeitung des Projektvorhabens bis zur Projektgenehmigung. Anschließend werden die weiteren Phasen des Projektzyklus illustriert, d.h. von der Phase der Vertragserstellung über die Projektumsetzung, den Projektabschluss sowie die Phase der Dauerhaftigkeit.

Dieses Handbuch steht sowohl auf Deutsch als auch auf Tschechisch zum Download auf der Programmwebsite [www.interreg.at-cz.eu](http://www.interreg.at-cz.eu) zur Verfügung.<sup>1</sup>

Im Zuge der Programmumsetzung kann es zu Änderungen des Handbuchs kommen. Wenn einzelne Kapitel oder Dokumente im Anhang aktualisiert bzw. ergänzt werden, wird ein entsprechender Hinweis auf der Website des Programms veröffentlicht und das revidierte Handbuch bzw. die aktuellen Anhänge zum Download zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Fragen können Sie sich an das Gemeinsame Sekretariat (GS) bzw. an die jeweils zuständige Regionale Koordinierungsstelle (RK) wenden (Kontaktdaten auf der Programmwebsite).

Wir freuen uns, dass wir Ihr Interesse am Kooperationsprogramm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 wecken konnten und wünschen Ihnen eine erfolgreiche Antragstellung und Projektumsetzung.

Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat

---

<sup>1</sup> Die Website ist auch via [www.at-cz.eu](http://www.at-cz.eu) erreichbar.

## Liste der Änderungen im Dokument

<b><i>Nummer der Änderung</i></b>	<b><i>Gegenstand der Änderung</i></b>	<b><i>Datum</i></b>	<b><i>Anhang/ Kapitel</i></b>
1.	Aktualisierungen der legislativen Richtlinien	30.01.2024	Kapitel 1.3.1
2.	Empfehlungen speziell für Projekte in Priorität 1	30.01.2024	Kapitel 2.3
3.	Ergänzung der Informationen über die Gewährung von De-minimis-Beihilfen	30.01.2024	Kapitel 3.8.1, Anhang B5_1
4.	Kapitel 6.2 ergänzt: EFRE-Fördervertrag (sowie Subkapitel 6.2.1 und 6.2.2)	30.01.2024	Kapitel 6.2. 6.2.1, 6.2.2
5.	Aktualisierung der Monats- und Stundensätze für die Leistungsgruppen	30.01.2024	Anhang B1, C8

## Liste der Abkürzungen

AA	Prüfbehörde (vom englischen Audit Authority)
AT	Österreich
BA	Begleitausschuss
CPR	Dachverordnung (Common Provisions Regulation)
CZ	Tschechien
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EK	Europäische Kommission
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
F&E&I	Forschung, Entwicklung und Innovation
GS	Gemeinsames Sekretariat
ISO	Spezifisches Interreg-Ziel (Interreg specific objective)
IP	Interreg Programm
KMUs	Klein- und Mittelunternehmen
KPF	Kleinprojektfonds
LP	Leadpartner
MS	Mitgliedstaat
NB	Nationalbehörde in der Tschechischen Republik
P	Priorität
PG	Programmierungsgruppe
PZ	Politisches Ziel (policy objective)
PP	ProjektpartnerInnen
Programm	Programm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027
RK	Regionale Koordinierungsstelle
SCO	Vereinfachte Kostenoptionen (simplified cost options)
SZ	Spezifisches Ziel (specific objective)
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung
SF	Strukturfonds
TH	Technische Hilfe

## Erläuterungen zum Handbuch:



Tipps und wichtige  
Informationen

## 1. Allgemeine Informationen zum Programm

### 1.1 Programmschwerpunkte

Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 ist ein Programm, das im Rahmen der Kohäsionspolitik der Europäischen Union (EU) im Wege des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (ETZ) umgesetzt wird. Das übergeordnete Ziel ist, die harmonische wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Union insgesamt zu fördern. Interreg ist ein Instrument zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Regionen und Ländern – die Finanzierung erfolgt aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Als Programm der Schiene „Interreg A“ unterstützt Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 die Kooperation von Regionen in benachbarten Mitgliedsstaaten. Das Programm knüpft direkt an die vorangegangenen Interreg Programme AT-CZ an. Ziel des Programms ist es, gemeinsame Herausforderungen der Grenzregion zu lösen und ungenutzte Wachstumspotentiale auszuschöpfen, sowie gleichzeitig den Prozess der Zusammenarbeit und Annäherung zu stärken. Inhaltlich orientiert sich das Programm an den fünf politischen Zielen der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027:

- Politisches Ziel 1: **ein intelligenteres Europa**
- Politisches Ziel 2: **ein grüneres, CO2-freies Europa**
- Politisches Ziel 3: **ein stärker vernetztes Europa**
- Politisches Ziel 4: **ein sozialeres Europa**
- Politisches Ziel 5: **ein bürgernäheres Europa**

Für ETZ-Programme wurde noch ein spezifisches Interreg-spezifische Ziel (ISZ) definiert: Bessere Zusammenarbeit der Verwaltung.

Auf Grundlage der gewählten politischen Ziele und des Interreg-spezifischen Ziels wurden für das Programm 4 Prioritäten (P) definiert, die sieben Spezifische Ziele (SZ) beinhalten:

**Abbildung 1: Programmschwerpunkte**

PRIORITÄT PROGRAMM	POLITISCHES ZIEL LAUT VERORDNUNG	SPEZIFISCHES ZIEL PROGRAMM	SPEZIFISCHES ZIEL LAUT VERORDNUNG
PRIORITÄT 1 Forschung und Innovation	POLITISCHES ZIEL 1 <i>Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels</i>	SPEZIFISCHES ZIEL 1.1 Forschung und Innovation	SPEZIFISCHES ZIEL I <i>Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</i>
PRIORITÄT 2 Klima und Umwelt	POLITISCHES ZIEL 2 <i>Ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</i>	SPEZIFISCHES ZIEL 2.1 Klimawandelanpassung	SPEZIFISCHES ZIEL IV <i>Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</i>
		SPEZIFISCHES ZIEL 2.2 Naturschutz und Biodiversität	SPEZIFISCHES ZIEL VII: <i>Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</i>
PRIORITÄT 3 Bildung, Kultur und Tourismus	POLITISCHES ZIEL 4: <i>Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</i>	SPEZIFISCHES ZIEL 3.1 Bildung und Training	SPEZIFISCHES ZIEL II <i>Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung, barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen beruflichen Bildung</i>
		SPEZIFISCHES ZIEL 3.2 Kultur und Tourismus	SPEZIFISCHES ZIEL VI <i>Stärkung der Rolle von Kultur und nachhaltigem Tourismus für wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und Innovation</i>
PRIORITÄT 4 Grenzübergreifende Governance	INTERREG SPEZIFISCHES ZIEL (ISZ) 1 <i>Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit</i>	SPEZIFISCHES ZIEL 4.1 Rechtliche und institutionelle Zusammenarbeit	SPEZIFISCHES ZIEL II <i>Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen</i>
		SPEZIFISCHES ZIEL 4.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen zwecks Aufbau von Vertrauen	SPEZIFISCHES ZIEL III <i>Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen</i>

## 1.2 Das Programmgebiet

Das Programmgebiet setzt sich aus folgenden NUTS-III-Regionen der Mitgliedsstaaten Österreich und Tschechien zusammen:

- Österreich: Mostviertel-Eisenwurzen, Sankt Pölten, Waldviertel, Weinviertel, Wiener Umland/Nordteil, Wien, Innviertel, Linz-Wels, Mühlviertel, Steyr-Kirchdorf.
- Tschechien: Jihočeský kraj, Kraj Vysočina, Jihomoravský kraj.

Abbildung 2: Darstellung des Programmgebietes



Für das Programmgebiet sind zwei makroregionale Strategien (EUMRS) relevant: die makroregionale EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) und die makroregionale EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP). Via die Verknüpfung mit der EUSDR und der EUSALP soll das Programm eine größere Wirkung (auf ein größeres Gebiet) erzielen sowie gute Projekte mit optimaler strategischer Einbettung und großer Sichtbarkeit generieren.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen und programmrelevante Dokumente

### 1.3.1 Gesetzlicher Rahmen auf EU-Ebene

Den gesetzlichen Rahmen, in dem das Programm durchgeführt wird, bilden insbesondere folgende EU-Verordnungen:

- Verordnung (EU, Euratom) **2018/1046** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union;
- Verordnung (EU) **2021/1060** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;
- Verordnung (EU) **2021/1058** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;
- Verordnung (EU) **2021/1059** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg);
- Verordnung (EU) **651/2014** der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2</sup>;
- Verordnung (EU) **1407/2013** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (in der konsolidierten Fassung);
- Verordnung (EU) **2023/2831** vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – gilt ab 1.1.2024;
- Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, die im Einklang mit den oben genannten Verordnungen erlassen wurden;
- Weitere Verordnungen und Richtlinien, die für die Durchführung von aus dem EFRE kofinanzierten Projekten gelten.

### 1.3.2 Gemeinsame Programmdokumente

Die wesentlichen Programmdokumente sind:

- Kooperationsprogramm
- Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln
- Programmhandbuch

Neben diesen Dokumenten gibt es als Anhänge des Programmhandbuchs Leitfäden, die als Unterstützung für Projektpartnerorganisationen dienen:

- Jems-Leitfaden
- Leitfaden zu den Output- und Ergebnisindikatoren
- Leitfaden zu den Leistungsgruppen

---

<sup>2</sup> Novelle - Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023 zur Änderung der VO (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – gilt ab 1.7.2023.

- Publizitätsleitfaden
- (wird ergänzt)

Die Dokumente stehen auf der Website des Programms ([www.interreg.at-cz.eu](http://www.interreg.at-cz.eu)) zum Download zur Verfügung.

#### 1.4 Das Programmbudget

In der Förderperiode 2021-2027 stehen für das Programm Interreg Österreich-Tschechien rund **86,8 Mio. EUR EFRE** zur Verfügung. Die Aufteilung der Programmmittel auf die einzelnen Prioritäten ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Aufteilung der Programmmittel

PRIORITÄT	EFRE-MITTEL	NATIONALE MITTEL	MITTEL GESAMT	MAXIMALER FÖRDERSATZ
P1 – Forschung und Innovation	19.265.968 €	4.816.492 €	24.082.460 €	80%
P2 – Klima und Umwelt	17.515.164 €	4.378.791 €	21.893.955 €	80%
P3 – Bildung, Kultur und Tourismus	35.031.988 €	8.757.997 €	43.789.985 €	80%
P4 – Grenzübergreifende Governance	15.008.028 €	3.752.007 €	18.760.035 €	80%
<b>Gesamt</b>	<b>86.821.148 €</b>	<b>21.705.287 €</b>	<b>108.526.435 €</b>	

Quelle: Kooperationsprogramm INTERREG Österreich-Tschechien 2021-2027

#### 1.5 Kleinprojektfonds

Der Kleinprojektfonds (KPF) ist ein spezielles Instrument für die Förderung kleiner Projekte mit lokaler und regionaler Bedeutung. Hauptziel eines Kleinprojektfonds ist es, die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen, der öffentlichen Verwaltung sowie den BürgerInnen auf beiden Seiten der Grenze zu unterstützen und auszubauen. Der Fokus liegt auf der Verbesserung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen.

Es werden zwei Kleinprojektfonds in zwei Prioritäten umgesetzt:

- People to people (in Priorität 4 – Grenzübergreifende Governance) und
- Tourismus und Kultur (in Priorität 3 – Bildung, Kultur und Tourismus).

Der Kleinprojektfonds wird von KPF-Verwaltern administriert. Sie sind die erste Anlaufstelle für die Beratung von AntragstellerInnen. Für die Kleinprojektfonds sind ein eigenes Handbuch und eigene Anhänge vorgesehen, auf Basis der für den KPF definierten Förderfähigkeitsregeln.

(wird ergänzt, sobald der Kleinprojektfonds gestartet hat)

## 1.6 Das Programmmanagement

Eine Reihe von Institutionen und Einrichtungen sind für die Umsetzung und Kontrolle des Programms AT-CZ zuständig. Deren Funktionen werden im Folgenden insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für ProjektträgerInnen im Programm dargestellt.

- **Begleitausschuss (BA):** Ist ein gemeinsames, auf Grundlage eines Abkommens der am Programm beteiligten Mitgliedstaaten errichtetes, Gremium. Der bilateral (österreichisch-tschechisch) besetzte BA ist insbesondere für die Auswahl von Projekten und die Begleitung des Fortschrittes des Programms verantwortlich – im Rahmen der Durchführung der im Programm festgelegten Prioritätsachsen und Ziele. Der BA setzt sich aus VertreterInnen der relevanten Behörden beider Länder, VertreterInnen von SozialpartnerInnen und aus den verschiedenen am Programm beteiligten Regionen zusammen.
- **Verwaltungsbehörde (VB):** Ist ein unabhängiges Organ, das für die Steuerung und Verwaltung des gesamten Programms zuständig ist. Sie unterstützt die Tätigkeit des Begleitausschusses und stellt ihm Informationen zur Verfügung, die der Begleitausschuss für seine Entscheidungen braucht. Sie ist für die Übermittlung von programmrelevanten Informationen an die Europäische Kommission zuständig. Die VB stellt EFRE-Förderverträge aus und ist für die Gewährleistung von effektiven Maßnahmen zur Überprüfung von Beschwerden verantwortlich. Die Aufgabe der VB wird durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wahrgenommen.
- **Gemeinsames Sekretariat (GS):** Unterstützt die Tätigkeit der VB und des Begleitausschusses. Das GS stellt potentiellen AntragstellerInnen Informationen über die Möglichkeiten einer Finanzierung im Rahmen des Programms zur Verfügung und begleitet sie während des gesamten Projektzyklus. Das GS hat seinen Sitz in St. Pölten sowie in Brünn in der Tschechischen Republik.
- **Nationalbehörde (NB):** Das Ministerium für Regionale Entwicklung in seiner Rolle als Nationalbehörde in Prag unterstützt die Verwaltungsbehörde bei der Programmumsetzung in den tschechischen Regionen und stellt die Bescheide für die nationale Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt für tschechische Projektträger aus.
- **Regionale Koordinierungsstellen (RKs):** Beraten die AntragstellerInnen in der Phase der Vorbereitung des Projektantrags. Sitz der RKs sind die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien sowie die Kreisämter der tschechischen Kreise Südböhmen, Südmähren und Vysočina.
- **Kontrollstellen:** Sind Stellen, die im Einklang mit Art. 46 der Interreg-Verordnung eingerichtet wurden. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der ProjektträgerInnen. In Tschechien wurde die Funktion der Kontrollinstanz dem Zentrum für Regionale Entwicklung der Tschechischen Republik übertragen, in Österreich

den jeweiligen österreichischen Landesregierungen der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich. Die zuständigen Kontrollstellen aller Projektpartnerorganisationen sind im EFRE-Vertrag angeführt.

- **Prüfbehörde:** Prüft, ob das Management- und Kontrollsystem des Programms effektiv funktioniert. Der Sitz der Prüfbehörde ist im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Eine aktuelle Liste mit den Kontaktstellen und -personen finden Sie auf der Programmwebsite <https://interreg.at-cz.eu/>.

## 2. Inhaltliche Ausrichtung des Programms

### 2.1 Prioritäten und Spezifische Ziele des Programms

Das Programm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 fördert Projekte entlang von vier thematischen Prioritäten (P). Diese gliedern sich wiederum in sieben Spezifische Ziele (SZ):

Abbildung 3: Prioritäten und Spezifische Ziele



### 2.2 Output- und Ergebnisindikatoren und Interventionslogik auf Projektebene

Die Interventionslogik des Programms zeigt, wie die geförderten Maßnahmen auf Projektebene zur Lösung von Herausforderungen im Programmgebiet, die im Zuge der Programmierung auf Basis von regionalen Analysen definiert wurden, beitragen und welche Ergebnisse des Programms insgesamt erwartet werden können. Für jedes Spezifische Ziel wurde ein erwarteter Beitrag sowie konkrete Maßnahmentypen zur Zielerreichung definiert. Es muss eine logische und klare Verbindung zwischen der Interventionslogik des Programms und den Ergebnissen und Outputs der finanzierten Maßnahmen auf Projektebene bestehen.

Abbildung 4: Interventionslogik



Jedes Projekt setzt sich aus einzelnen Maßnahmentypen zusammen – die Maßnahmen können projektspezifisch beliebig kombiniert werden, d.h. ein Projekt kann aus einer oder mehreren Maßnahmen bestehen. Jedem Maßnahmentyp sind Output- und Ergebnisindikatoren zugeordnet. Outputindikatoren messen die Outputs des Projekts während der Umsetzung bzw. bis zum Abschluss des Projekts. Ergebnisindikatoren messen die längerfristige Wirkung des Projekts, d.h. nach Abschluss des Projekts. Durch diese Indikatoren werden die positiven Effekte und Ergebnisse der Projekte im Programm messbar und sichtbar gemacht. Das ermöglicht eine quantitative Evaluierung der Projekte und hilft, die Fortschritte während deren Umsetzung zu überprüfen. Die Output- und Ergebnisindikatoren sind auch für ProjektträgerInnen selbst hilfreich – ermöglichen sie doch ein stetes Monitoring und gezieltes Vorantreiben des eigenen Projekts.

Für jedes Spezifische Ziel wurden zudem Zielgruppen identifiziert. Dies sind Personen, die als EndnutzerInnen vom Projekt profitieren sollen bzw. deren Lebensqualität durch das Projekt gesteigert werden soll bzw. Organisationen, für die sich durch die Projektaktivitäten die Rahmenbedingungen bessern sollen.



Im **Leitfaden zu den Output- und Ergebnisindikatoren**, welcher ein Anhang dieses Programmhandbuchs ist, finden Sie eine detaillierte Beschreibung aller Output- und Ergebnisindikatoren. Der Leitfaden soll Sie dabei unterstützen, geeignete Indikatoren für Ihr Projekt auszuwählen und passende Zielwerte zu definieren.

## 2.3 Priorität 1 – Forschung und Innovation

### 2.3.1 Spezifisches Ziel 1.1: Forschung und Innovation

#### Erwarteter Beitrag zum Spezifischen Ziel:

- Breitere oder bessere oder gezieltere Nutzung des F&I-Potenzials des Programmgebiets,
- Entwicklung spezifischer gemeinsamer Forschungsbereiche auf beiden Seiten der Grenze,
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch einen verbesserten Zugang zu F&I-Ergebnissen und fortgeschrittenen Technologien zu steigern,
- Verbreitung von Innovationen, wobei auch die Randgebiete des Programmgebiets von den gemeinsamen Ergebnissen profitieren, die in Gebieten mit einer stärkeren Konzentration von Forschungs- und Innovationstätigkeiten umgesetzt werden,
- Beschleunigung des Transfers von Forschungs- und Innovationsergebnissen in die Praxis (auf den Markt für Waren oder Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Dienstleistungen);
- Steigerung der Effizienz bei der Nutzung bestehender oder neuer Forschungs- und Innovationskapazitäten;
- Austausch und Transfer von Know-how zwischen Forschungseinrichtungen.

## Maßnahmentypen

### Maßnahmentyp 1.1a Grenzübergreifende Forschung und Austausch von Fachwissen

Das Ziel ist die Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstitutionen und KMU. Besondere Bereiche, die in der Region von Interesse sind, sind zum Beispiel Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie, Biotechnologie, IKT und digitaler Wandel, Umweltbranchen, Biowissenschaften, Kreativwirtschaft, Medizin, Bau und Baumaterialien sowie die Einführung von Öko-Innovationen.

Beispiele für Aktivitäten:

- Zusammenarbeit bei Forschung und Innovation in Bereichen von gemeinsamem Interesse unter möglicher Einbeziehung von KMU,
- Forschung und Innovation auf Grundlage der Nachfrage lokaler Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf Sektoren, die für das Grenzgebiet von Bedeutung sind.

### Maßnahmentyp 1.1b Gemeinsame Pilotaktionen und Lösungen in gemeinsam genutzten Forschungsinfrastrukturen und -diensten

Ziel ist es, bestehende und neue gemeinsame Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen und -dienste in der grenzübergreifenden Region zu verbessern und den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen für KMU zu verbessern.

Beispiele für Aktivitäten:

- Investitionen in neue gemeinsam / geteilt genutzte F&I-Einrichtungen auf Grundlage relevanter Forschungsstrategien, mit starker thematischer Ausrichtung auf das Programmgebiet;
- Erweiterung von Dienstleistungen mittels "Servitization-Konzepte" (Verknüpfung der Produktion mit der Erbringung von Dienstleistungen) über das industrielle Kernangebot hinaus, um die Industrie innovativer und wettbewerbsfähiger zu machen;
- Ausbau und Modernisierung von Technologieeinrichtungen und Forschungskapazitäten von grenzübergreifendem Interesse; gemeinsame Nutzung von hochwertigen F&I-Einrichtungen;
- bessere Verknüpfung von Forschungseinrichtungen mit KMU und verbesserter Zugang von KMU zu F&I-Ergebnissen, Anwendung von Forschungs- und Innovationsergebnissen mit dem Ziel, den Markt zu erreichen;
- gemeinsame Einrichtung von Innovationszentren.

### Maßnahmentyp 1.1c Kommunikation und Mobilität von ForscherInnen

Ziel ist es, den Zugang zu Forschungsergebnissen für die relevanten Zielgruppen im grenzübergreifenden Gebiet wie KMU oder ForscherInnen durch geeignete Kommunikation zu verbessern und den Austausch von Informationen zwischen einzelnen ForscherInnen zu fördern. Der Austausch von Informationen sollte immer im Kontext mit der grenzübergreifenden Region stattfinden.

Beispiele für Aktivitäten:

- Unterstützung der grenzübergreifenden Mobilität von ForscherInnen;
- Wissenschaftskommunikation (Information, Bildung, Sensibilisierung für wissenschaftliche Themen).

### Ergänzende Anforderungen für das Spezifische Ziel:

Der Maßnahmentyp 1.1c kann keine eigenständige Projektaktivität sein, sondern muss im Rahmen des Projekts mit dem Maßnahmentyp 1.1a oder 1.1b kombiniert werden.

Hauptzielgruppen:

- Kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche Akteure, die einen Nutzen von grenzüberschreitenden Errungenschaften im Bereich Forschung und Innovation haben, wie Wissens- und Technologieentwicklung und -transfer, sowie von den konkreten Ergebnissen der grenzübergreifenden Forschungs- und Innovationsaktivitäten profitieren,
- Öffentliche und private Forschungsinstitutionen,
- Universitäten,
- Hochschulen für angewandte Studien und Wissenschaften

Das Programm zielt unter anderem darauf ab, das Potenzial der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnerorganisationen im Bereich der Forschung und Innovation, einschließlich ihrer Anwendung in der Wirtschaft und der Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen durch KMU und den öffentlichen Sektor in Bereichen mit Bezug zur grenzüberschreitenden Region, zu nutzen.

#### Empfehlungen speziell für Projekte der Prioritätsachse 1:

- Es sollte überzeugend und nachvollziehbar nachgewiesen werden, dass im Programmgebiet Interesse am Projektthema und an den Projektergebnissen besteht. Die Einbindung relevanter Dritter sollte sichergestellt werden, entweder in Form von strategischen Partnerschaften (siehe Kapitel 3.2.2) oder in Form von Unterstützungserklärungen (LoI - Letter of Intent) relevanter regionaler Unternehmen/Organisationen oder berufsständischer Dachorganisationen wie Kammern, Cluster etc.

- Die Beschreibung der Zusammenarbeit im Rahmen der strategischen Partnerschaft oder der LOI sollte möglichst spezifisch sein, d. h. es muss beschrieben werden, wie die strategische Partnerorganisation oder das beteiligte Unternehmen in dem Projekt zusammenarbeiten wird und wie es die Ergebnisse des Projekts in seinen Aktivitäten nutzen wird.

- Grundsätzlich können teure Ausrüstungsgegenstände im Rahmen des Projekts erworben werden, der Projektantrag sollte jedoch detailliert beschreiben, wie die Ausrüstungsgegenstände grenzüberschreitend, d. h. von allen Projektpartnern, genutzt werden, einschließlich einer Quantifizierung der Nutzung der Ausrüstungsgegenstände durch die einzelnen Projektpartner. Gemäß Kapitel 4.5 der Gemeinsamen Förderfähigkeitsegeneln sollte auch angegeben werden, ob die Ausrüstung während ihrer gesamten Lebensdauer ausschließlich für die Zwecke des Projekts verwendet wird, um nachzuweisen,



dass die Finanzierung des vollen Kaufpreises durch das Projekt gerechtfertigt ist.

## 2.4 Priorität 2 – Klima und Umwelt

### 2.4.1 Spezifisches Ziel 2.1: Klimawandelanpassung

#### Erwarteter Beitrag zum Spezifischen Ziel:

- gemeinsame Anpassungsmaßnahmen in vom Klimawandel besonders betroffenen Sektoren (z. B. Produktion, Umweltschutz, Zivilgesellschaft, Land- und Forstwirtschaft),
- Bevorzugung naturbasierter Lösungen anstatt harter oder grauer Infrastruktur bei der Planung und Entwicklung von Infrastruktur zur Klimawandelanpassung. Dazu zählen etwa Überschwemmungsgebiete, die Wiederherstellung von Ökosystemen, Aufforstung, Retention natürlicher Gewässer oder andere grüne (oder blaue) Infrastrukturmaßnahmen, welche einen direkten Beitrag zur Klimawandelanpassung und Risikoprävention zu leisten vermögen.
- Gemeinsamer Ausbau von Wasserbewirtschaftungskonzepten und -praktiken zwecks besserer Klimawandelanpassung.
- “Klimafitte“ Gemeinden und Städte: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in Gemeinden und Städten als integratives Querschnittsthema.

#### Maßnahmentypen

##### Maßnahmentyp 2.1a Gemeinsame Wissensbasis – Bestandsaufnahme und Datenaustausch zur besseren Vorbereitung auf Auswirkungen des Klimawandels

Ziel ist es, das grenzübergreifende Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels auszubauen und angemessene Maßnahmen auf Grundlage einer gemeinsamen Datenbasis zu ermöglichen.

Beispiele für Aktivitäten:

- Untersuchung der Auswirkungen des Klimawandels im Programmgebiet und in bestimmten Regionen, einschließlich der durch den Klimawandel verursachten wirtschaftlichen Risiken;
- Datenaustausch und Ausbau von Monitoringsystemen zu Auswirkungen des Klimawandels;
- grenzübergreifender Austausch von Know-how über Auswirkungen des Klimawandels.

##### Maßnahmentyp 2.1b Gemeinsame Pilotaktionen und Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel

Ziel ist es, ein gemeinsames Risikomanagement, gemeinsame Lösungen und Investitionen über die Grenze hinweg umzusetzen, um besser auf den Klimawandel vorbereitet zu sein.

Beispiele für Aktivitäten:

- Stärkung der Zusammenarbeit beim Aufbau eines integrierten Risikomanagementsystems;

- Zusammenarbeit bei Maßnahmen zwecks Klimawandelanpassung (z. B. Anpflanzung dürreresistenter Arten, Urban Gardening / Rural Gardening, grüne und blaue Infrastrukturen zur Verringerung von Hitzeinsel-Effekten);
- Gemeinsame Umweltmaßnahmen auf Agrarflächen und in Wäldern (z.B.: Verbesserung der Bodenqualität, Vermeidung von Erosion),
- gemeinsame Pilotaktionen z.B. in den Bereichen Begrünung, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Gebäudesanierung, Wasserrückhaltung für ein verbessertes Mikroklima, Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Böden;
- gemeinsame Entwicklung von Instrumenten zur Identifizierung von Risiken und geeigneten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen;
- gemeinsame Lösungen für eine angemessene Bewirtschaftung der Wasserressourcen (z.B.: landwirtschaftliche Bewässerung, Wasserrückhaltung, ökologische Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung, Sicherung der Trinkwasserressourcen);

### **Maßnahmentyp 2.1c Sensibilisierung und Training zur Anpassung an den Klimawandel**

Ziel ist es, das Bewusstsein für die Gefahren und die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Auswirkungen des Klimawandels zu schärfen und eine Verhaltensänderung der Öffentlichkeit sowie der lokalen Behörden zu fördern.

Beispiele für Aktivitäten:

- Sensibilisierungskampagnen, um das Thema Klimaschutz für die Bevölkerung in den Gemeinden sichtbar zu machen (z.B. Sensibilisierungskampagne für Gemeindevorsteher, gemeinsame Sensibilisierung für den Katastrophenschutz);
- Training und Qualifizierung im Bereich des Klimawandels (z. B.: Training der Bevölkerung);

### **Ergänzende Anforderungen an das Spezifische Ziel:**

Es können keine Aktivitäten gefördert werden, die aus dem Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) finanziert werden können.

Hauptzielgruppen:

- Öffentliche Einrichtungen und nachgelagerte Organisationen (im Bereich Naturschutz)
- Infrastruktur- und (öffentliche) Dienstleistungsanbieter,
- Interessensgruppen inklusive Nichtregierungsorganisationen (z.B.: internationale Organisationen, Umweltorganisationen, Freiwilligenverbände, Schulen etc.),
- Öffentliche und private Forschungs- und Innovationsinstitutionen, Universitäten,
- Akteure aus der Land- und Forstwirtschaft,
- Allgemeine Öffentlichkeit, die von den umgesetzten Maßnahmen profitiert.

## 2.4.2 Spezifisches Ziel 2.2: Naturschutz und Biodiversität

### Erwarteter Beitrag zum Spezifischen Ziel:

- ökologische Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen Zustands und der Wasserqualität von Oberflächengewässern/Flüssen in der Grenzregion,
- Unterstützung gemeinsamer ökologischer Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in empfindlichen Gebieten, einschließlich einer besseren Kontrolle invasiver Arten und relevanter Schädlinge,
- nachhaltige Nutzung der Natur, des Naturerbes und von Naturkapital,
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen der biologischen Vielfalt durch Bewusstseinsbildungsmaßnahmen (Umwelterziehung ist Gegenstand von Priorität 3).

### Maßnahmentypen

#### Maßnahmentyp 2.2a Gemeinsame Wissensbasis – Bestandsaufnahme und Datenaustausch zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung

Ziel ist es, den grenzübergreifenden Wissens- und Datenaustausch zu verbessern, um eine angemessene und koordinierte Wasserbewirtschaftung in der Region zu unterstützen.

Beispiele für Aktivitäten:

- Zusammenarbeit für einen besseren Schutz der Wasserressourcen (z.B.: Quellen und kleine Wasserläufe, Grundwasser, gemeinsame Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, Verknüpfung von Wasserwirtschaft und Naturschutz);
- gemeinsame Aktionen zur Erweiterung der grenzübergreifenden Wissensbasis über das Grenzgebiet.

#### Maßnahmentyp 2.2b Gemeinsame Pilotaktionen und Investitionen in gemeinsame Lösungen für eine ökologische Wasserwirtschaft

Ziel ist die Durchführung gemeinsamer Projekte, die die Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Region verbessern und die Bereitschaft für unvorhergesehene Ereignisse wie Überschwemmungen oder Dürren erhöhen sollen. Die Aktionsart umfasst Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit.

Beispiele für Aktivitäten:

- Gemeinsame Wiederherstellung von Gewässern (z. B. Renaturierung von Flüssen und Flussufern, Wiederherstellung von Auen).

#### Maßnahmentyp 2.2c Gemeinsame Wissensbasis – Bestandsaufnahme und Datenaustausch zur Verbesserung der biologischen Vielfalt

Ziel ist es, den grenzübergreifenden Wissens- und Datenaustausch zu fördern, um den Informationsstand über den Zustand der biologischen Vielfalt in der Region zu verbessern und geeignete Gegenmaßnahmen zu identifizieren.

Beispiele für Aktivitäten:

- Ausbau der Datenlage und von Monitoringlösungen;
- gemeinsame Datenbanken;
- gemeinsame Bewirtschaftungspläne.

### **Maßnahmentyp 2.2d gemeinsame Pilotaktionen und gemeinsame Lösungen zum besseren Schutz der biologischen Vielfalt**

Ziel ist die Durchführung gemeinsamer Projekte, die die biologische Vielfalt verbessern und natürliche Lebensräume schützen sollen.

Beispiele für Aktivitäten:

- Entwicklung von Biotopverbänden;
- Migrationskorridore für Wildtiere;
- gemeinsames Landschaftsmanagement;
- Bekämpfung von Neophyten und Borkenkäfern;
- Wiederansiedlung von FFH-Arten (gemäß Flora-Fauna-Habitat Richtlinie);
- Biodiversitätsprojekte mit nachhaltigen und integrierten Tourismuselementen (keine reinen Tourismusprojekte);
- gemeinsame Konzepte zur Wiederherstellung blauer und grüner Infrastrukturen in städtischen Gebieten.

### **Maßnahmentyp 2.2e Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Steigerung der biologischen Vielfalt**

Ziel ist es, das Bewusstsein und das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für den Reichtum der Region und ihre Schutzbedürftigkeit zu erhöhen.

Beispiele für Aktivitäten:

- Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen der biologischen Vielfalt durch Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Umweltthemen;
- Projekte zur biologischen Vielfalt mit Training-Maßnahmen.

### **Ergänzende Anforderungen für das Spezifische Ziel:**

Für Maßnahmen des Typs 2.2e ist Umwelterziehung von den geeigneten Aktivitäten ausgenommen. Umweltbildung kann im Rahmen der Priorität 3 / Spezifisches Ziel Bildung und Berufsbildung umgesetzt werden.

Hauptzielgruppen:

Maßnahmentyp 2.2a und 2.2b

- Öffentliche Einrichtungen und nachgelagerte Stellen (u.a. im Bereich Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz, Umweltschutz, Nationalparkverwaltungen, Infrastruktur und (öffentliche) Dienste),
- Interessensgruppen inklusive Nichtregierungsorganisationen (z.B.: internationale Organisationen, ökologische Organisationen, Freiwilligenverbände etc.),
- öffentliche und private Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, Universitäten
- Allgemeine Öffentlichkeit, die von den umgesetzten Maßnahmen profitiert.

Maßnahmentyp 2.2c, 2.2d und 2.2e

- Öffentliche Einrichtungen und nachgelagerte Stellen (u.a. zuständig für Biodiversität und Umweltschutz, Nationalparkverwaltung),
- Interessensgruppen inklusive Nichtregierungsorganisationen (z.B.: internationale Organisationen, Freiwilligenverbände etc.),
- Öffentliche und private Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, Universitäten, Bildungszentren und Schulen,
- Allgemeine Öffentlichkeit, die von den umgesetzten Maßnahmen profitiert.

## 2.5 Priorität 3 – Bildung, Kultur und Tourismus

### 2.5.1 Spezifisches Ziel 3.1: Bildung und Training

**Erwarteter Beitrag zum Spezifischen Ziel:**

- Verbesserung der Qualität des Bildungswesens über die Grenzen hinweg und Verbesserung des Zusammenspiels mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft
- Förderung eines besseren Verständnisses über die Grenzen hinweg;
- Sicherstellung der Berücksichtigung der Projektoutputs in der strukturellen Bildungslandschaft.

#### Maßnahmentypen

**Maßnahmentyp 3.1a Grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung des grenzübergreifenden Bildungsangebots von Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Berufsschulen**

Ziel ist es, strategische Grundlagen für die grenzübergreifende Bildung zu verbessern.

Beispiele für Aktivitäten:

- Entwicklung von gemeinsamen/zweisprachigen pädagogisch/didaktischen Konzepten;

- gemeinsame Bildungsprogramme (einschließlich digitaler Werkzeuge und Methoden - Lernumgebungen, Lernraumkonzepte, didaktische Maßnahmen, Umgang mit Online-Suche usw.).

### **Maßnahmentyp 3.1b Gemeinsame Pilotmaßnahmen und Investitionen zur Verbesserung des grenzübergreifenden Bildungsangebots von Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Hochschulen und Berufsschulen.**

Das Ziel ist die Umsetzung grenzübergreifender Initiativen auf Grundlage von relevanten Strategien und Austausch von Know-how.

Beispiele für Aktivitäten:

- gemeinsame Bildungsaktionen zu für den grenzübergreifenden Raum relevanten Themen, insbesondere Umwelterziehung, Gesundheit und Pflege, digitale Fähigkeiten und technische Bildung;
- gemeinsame Maßnahmen zur Anpassung von Fähigkeiten und Kenntnissen an künftige Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Zukunftsthemen wie grenzübergreifende „erweiterte/ virtuelle Realität“ und (soziales) Unternehmertum);
- gemeinsame Aktionen zur Förderung der frühkindlichen Bildung;
- gemeinsame Maßnahmen zur Unterstützung der Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung;
- gemeinsame Maßnahmen zur Unterstützung der Berufsorientierung junger Menschen;
- gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Harmonisierung des Berufsbildungssystems, um den Anforderungen des gemeinsamen Arbeitsmarktes gerecht zu werden;
- gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Harmonisierung von Bildung und Qualifikationen (insbesondere Sekundarschulen, Hochschulbildung, Berufsschulen).

Hauptzielgruppen:

- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und nachgelagerte Stellen, z.B. verantwortlich für die Primar- und Sekundarstufe sowie Fachschulen,
- Interessensgruppen inklusive Nichtregierungsorganisationen (z.B.: internationale Organisationen, Freiwilligenverbände etc.),
- Öffentliche und private Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen,
- Institutionen des tertiären Bildungsbereichs, Bildungszentren und Schulen,
- Allgemeine Öffentlichkeit, die von den umgesetzten Maßnahmen profitiert.

### **2.5.2 Spezifisches Ziel 3.2: Kultur und Tourismus**

**Erwarteter Beitrag zum spezifischen Ziel:**

Das Programm soll langfristig einen Beitrag zur Steigerung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit des Kultur- und Naturerbes und des Tourismussektors in der Region leisten, durch:

- verbesserte Einbettung des Tourismus in einen strategischen Rahmen;
- Behandlung des Tourismus als integratives Thema in Verbindung mit anderen Themen;
- Wiederbelebung des grenzübergreifenden Tourismus nach der COVID-19-Krise oder möglicher weiterer künftiger Krisen;
- Förderung des Digitalisierungsprozesses in der Tourismusbranche;
- Stärkung der Fähigkeit, Innovationen und zukunftsorientierte Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen;
- Verbesserung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit des Gastgewerbes;
- Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung des Gastgewerbes nach der COVID-19-Krise;
- Schaffung neuer und innovativer Lösungen zur besseren Vermittlung des Kultur- und Naturerbes an neue potenzielle Besucher.

#### Maßnahmentypen:

##### Maßnahmentyp 3.2a Grenzübergreifender Wissens- und Datenaustausch zur Förderung der Widerstandsfähigkeit des Tourismus- und Kultursektors

Ziel ist die Schaffung einer soliden Informationsbasis über die Hauptmerkmale des touristischen Kapitals und der touristischen Dienstleistungen im Grenzgebiet; die Identifizierung von (für die grenzübergreifende Region strategischen) Schlüsselthemen für das Kultur- und Naturerbes und den Tourismus; und schließlich die Diversifizierung der touristischen Angebote durch integrierte Tourismuskonzepte für bekannte und weniger bekannte Tourismusdestinationen (z.B. zur Abmilderung der Saisonalität, zur Verlängerung der Tourismussaison, zur Lenkung von Touristenströmen, zur Vermeidung von „Übertourismus“) zu fördern.

#### Beispiele für Aktivitäten:

- gemeinsame Entwicklung von strategisch eingebetteten Schlüsselthemen des immateriellen und materiellen Kultur- und Naturerbes;
- gemeinsame Erarbeitung von Schlüsselthemen für eine nachhaltige und grüne Tourismusentwicklung;
- gemeinsame Entwicklung von Kompetenzen in Richtung einer grüneren und digitalen Ausrichtung des Sektors, um die Widerstandsfähigkeit und langfristig die Nachhaltigkeit des Sektors zu stärken;
- Kombination der Expertise und der Kompetenzen nationaler Akteure (z. B. großer nationaler Museen) mit der Expertise regionaler Akteure;
- Einführung gemeinsamer Verfahren zum systematischen Monitoring von Besucherzahlen, um gemeinsamen Managementpläne gezielt umzusetzen.

##### Maßnahmentyp 3.2b Gemeinsame Pilotaktionen und Investitionen zur Förderung der Resilienz des Tourismus- und Kultursektors

Ziel ist die Vorbereitung und Umsetzung gemeinsamer Lösungen und Pilotaktionen, einschließlich Investitionen in Kultur- und Naturerbebestände.

Beispiele für Aktivitäten:

- gemeinsame Maßnahmen zum Wiederaufbau bzw. zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gastgewerbes in der Region, um besser auf künftige Krisen vorbereitet zu sein bzw. um zur Erholung von der COVID-19-Krise beizutragen;
- gemeinsame Investitionen in Schlüsselthemen einer nachhaltigen Tourismusentwicklung sowie in immaterielle und materielle Kultur- und Naturerbe, auf Grundlage eines soliden strategischen Rahmens;
- gemeinsame Digitalisierung von Produkten des Kultur- und Naturerbes zur besseren Erreichung verschiedener Zielgruppen;
- gemeinsamer Ausbau und Anpassung (z.B. im Hinblick auf Barrierefreiheit) oder Instandhaltung von touristischer Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Qualitätsentwicklung und Förderung gemeinsamer Angebote, um eine höhere Resilienz im Tourismussektor zu erreichen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit im Destinationsmanagement und Schaffung gemeinsamer (grenzübergreifender) Reiseziele unter einem gemeinsamen Label mit aktiver gegenseitiger Werbung, mit spezifischem Fokus auf „grüne“ Tourismusziele und auf weniger bekannter Tourismusdestinationen mit hohem Potenzial;
- Durchführung gemeinsamer Ausbildungsmaßnahmen für Akteure aus den Bereichen Tourismus und Kultur;
- Förderung eines gemeinsamen hochwertigen Tourismusmarketings, das den Anforderungen des digitalen Wandels Rechnung trägt, mit speziellem Fokus auf eine vermehrt grüne und nachhaltige Ausrichtung des Sektors;

#### **Ergänzende Anforderungen für das Spezifische Ziel:**

Maßnahmentyp 3.2b: Die Aktivitäten müssen auf einem strategischen Rahmen aufbauen und sollten zum touristischen Profil der betroffenen Region(en) passen.

Hauptzielgruppen:

- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und nachgelagerte Stellen im Bereich Tourismus und Kultur,
- Organisationen im überwiegend öffentlichen Interesse, wie z.B. Agenturen für regionale Entwicklung, Tourismuszentren, Regionalverbände und Museen,
- Institute für Forschung und Entwicklung,
- Wirtschaftsinstitute, Handelskammer, Zentren für Wirtschaftsinnovationen,
- Institutionen des tertiären Bildungssektors,
- Bildungszentren und Schulen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- Allgemeine Öffentlichkeit, die von den umgesetzten Maßnahmen profitiert.

## 2.6 Priorität 4 – Grenzübergreifende Governance

### 2.6.1 Spezifisches Ziel 4.1: Rechtliche und institutionelle Zusammenarbeit

#### Erwarteter Beitrag zum spezifischen Ziel:

- Stärkung der institutionellen Kapazitäten in thematischen Schlüsselbereichen zwecks Weiterentwicklung des Programmgebiets:
- Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit und bessere koordinierte Strategieentwicklung regionaler/lokaler Einrichtungen zwecks einer effizienten Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
- Abbau von Hindernissen zwecks Beförderung der gemeinsamen grenzübergreifenden Entwicklung des Programmraums in einer Langzeitperspektive<sup>3</sup> (über den Programmzeitraum hinaus).

#### Maßnahmentypen

##### Maßnahmentyp 4.1a: Gemeinsame Strategieentwicklung und Austausch von Know-how

Ziel ist die Verbesserung des grenzübergreifenden Informations- und Datenaustauschs zur Unterstützung gemeinsamer administrativer und rechtlicher Aktivitäten, z. B. zur Beseitigung von Grenzhindernissen.

Beispiele für Aktivitäten:

- Gemeinsame Strategieentwicklung in verschiedenen Bereichen, wie Forschung, Technologie und Innovation (FTI), Wasserwirtschaft, Verkehr und Mobilität, natürliches und kulturelles Erbe, gesunder Lebensstil, demografischer Wandel, Gesundheitsversorgung, Regionalentwicklung, Unterstützungsdienste für Unternehmen, Rettungsdienste ("Blaulichtorganisationen");
- Sammlung und Aufbereitung von kontextbezogenen Informationen in den vom Kooperationsprogramm angesprochenen Bereichen zur Unterstützung der gemeinsamen Strategieentwicklung;
- Entwicklung von gemeinsamen Strategien, Strukturen und Kommunikationsplattformen für den Austausch von Erfahrungen und Know-how im Tourismus.

##### Maßnahmentyp 4.1b Gemeinsame Pilotaktionen zur Beseitigung von Grenzhindernissen

Ziel ist es, gemeinsame Lösungen über die Grenze hinweg zu fördern, um durch unterschiedliche Rechts- und Verwaltungssysteme verursachte Barrieren und Hindernisse abzubauen.

Beispiele für Aktivitäten:

---

<sup>3</sup> Studie der Europäischen Kommission (2021): [Analysis of Cross-border obstacles between EU Member States and Enlargement Countries](#)

- Gemeinsame Aktivitäten und Austausch von Know-how zwischen öffentlichen Akteuren in relevanten Themenbereichen, z. B.
  - Zivil- und Katastrophenschutz (z. B. Zusammenarbeit von Feuerwehren, Rettungsdienste),
  - Gesundheitsversorgung,
  - Bildung,
  - Abfall- und Recyclingwirtschaft,
  - umweltfreundliche Verkehrskonzepte.

#### **Maßnahmentyp 4.1c Vernetzungs- und Clusteraktivitäten zum Abbau administrativer und rechtlicher Hindernisse**

Ziel ist eine bessere grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, um in Zukunft gemeinsame Probleme besser bewältigen zu können.

Beispiele für Aktivitäten:

- Gemeinsame Maßnahmen von Organisationen, die KMU unterstützen (Handelskammern usw.). Beispiele möglicher Maßnahmen sind: Vernetzung, Unterstützung von Cluster-Initiativen, Koordinierungsaktivitäten u.a.;
- Institutionelle Zusammenarbeit zum Abbau administrativer und rechtlicher Hindernisse;
- Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, um Dienstleistungen für BürgerInnen und Unternehmen zu optimieren und den Anforderungen einer offenen und modernen Verwaltung gerecht zu werden.

Hauptzielgruppen:

- Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und nachgelagerte Stellen,
- EVTZ,
- Nichtregierungsorganisationen,
- Allgemeine Öffentlichkeit, die von den umgesetzten Maßnahmen profitiert.

#### **2.6.2 Spezifisches Ziel 4.2: Förderung der Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen zwecks Aufbau von Vertrauen**

**Erwarteter Beitrag zum spezifischen Ziel:**

- Bottom-up-Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen in der Grenzregion;
- Kleinprojekte mit dem Ziel der Förderung des gemeinsamen Verständnisses und der grenzüberschreitenden Vernetzung von Menschen beiderseits der Grenze.

#### **Maßnahmentypen 4.2a: Kleinprojekte zur Förderung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen im Grenzgebiet**

Ziel ist es, grenzüberschreitende Interaktionen zwischen BürgerInnen auszubauen, das gegenseitige Verständnis zu befördern und die Kommunikation zwischen Menschen im Grenzgebiet zu stärken.

Beispiele für Aktivitäten:

- „People to People“ Aktivitäten zur Verbesserung der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen im Grenzgebiet mit klarem grenzüberschreitendem Fokus, insbesondere zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und zwecks „Capacity Building“ (Wissenserweiterung, Fähigkeiten, Engagement, Aufbau von Strukturen, Systemen und Führungsqualitäten),
- gemeinsam Lösungen auf lokaler Ebene zu erforschen und zu entwickeln, z.B. zur Überwindung von Hindernissen in Bereichen der öffentlichen Verwaltung oder zur Erleichterung des Austauschs zwischen Vereinen, z.B. in den Bereichen Bildung oder Natur- und Kulturerbe, im Sozialbereich, im Wirtschaftssektor oder im Gesundheitssektor.

Hauptzielgruppen und weitere Details: siehe Unterlagen zu den Kleinprojektfonds (*in Erarbeitung*)

### 3. Allgemeine Bestimmungen

#### 3.1 Grundsätzliche Regeln

Projekte, die im Programm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 umgesetzt werden, müssen auf Ergebnisse fokussieren, die konkret und sichtbar sind und eine deutliche grenzüberschreitende Wirkung aufweisen. Das heißt, von den Ergebnissen soll die Bevölkerung in Österreich und Tschechien profitieren und sie sollen gezielt auf das Programmgebiet ausgerichtet sein. Im Zentrum eines jeden Projekts sollen entsprechend dem Projektziel eine überschaubare Anzahl tragfähiger und greifbarer Projektoutputs stehen – anstatt einer Vielzahl an unzusammenhängenden Kleinergebnissen. Die Projektpartnerschaft muss nicht den gesamten Programmraum abdecken: Die räumliche Ausrichtung des Projekts sollte entsprechend der Projektgröße, dem Wirkungsbereich der Projektpartnerorganisationen und der spezifischen Projektausrichtung definiert werden.



Projekte sollen mindestens eine der beiden nachfolgenden Zielsetzungen einplanen:<sup>4</sup>

**Ermöglichung langfristiger Zusammenarbeit:**

- Im Projekt werden Strukturen entwickelt, welche die Basis für langfristige Kooperation bilden;
- Die Projektaktivitäten ermöglichen den Aufbau von strategischen und nachhaltigen Kooperationen.

**Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen**

- Themenbezogene Aktivitäten, die sich mit dem Abbau von Hindernissen, sektoralen Defiziten oder Potenzialen im grenzüberschreitenden öffentlichen Interesse beschäftigen;
- Aktivitäten mit starkem Einbeziehen der Zielgruppe;
- Integrative Ansätze mit breiter Einbindung vieler Akteure als Basis für längerfristige Kooperationen.

Es wird empfohlen, nicht mehrheitlich auf einseitige (Fach-)Aktivitäten zu fokussieren.

Bei der Konzeption von Projekten sollten folgende allgemeine Aspekte beachtet werden:

#### Grenzüberschreitende Ausrichtung und Wirkung

Eine grundlegende Voraussetzung ist eine deutliche Wirkung der Aktivitäten des Projektes im Programmgebiet (siehe Kapitel 1.2). Die Wirkung des Projekts muss grenzüberschreitender Natur sein, das heißt die Wirkung muss auf beiden Seiten der Grenze liegen. Die Projekte müssen deutlich aufzeigen, wie die geplante grenzüberschreitende Zusammenarbeit via das Projekt einen Mehrwert

<sup>4</sup> Dieser Bedarf wurde im Zuge der begleitenden Evaluierung des Vorgängerprogramms Interreg Österreich-Tschechische Republik 2014-2020 identifiziert.

für den Themenbereich bringen sollen. Der tatsächliche grenzüberschreitende Charakter und der grenzüberschreitende Mehrwert sind entsprechend zu erläutern. Auch die Relevanz der adressierten Herausforderungen und der vorgeschlagenen Herangehensweisen in Bezug auf das Programm sollten dargelegt werden. Es ist darzustellen, warum die grenzüberschreitende Ebene die richtige Ebene zur Erreichung der Projektziele ist – im Vergleich zur nationalen, regionalen oder lokalen Ebene.

### **Dauerhaftigkeit und Übertragbarkeit von Ergebnissen**

Projektergebnisse müssen spezifisch, messbar, realistisch, dauerhaft<sup>5</sup> – und falls möglich übertragbar sein. Die Outputs und Ergebnisse des Projekts sollen eindeutig mit den Bedürfnissen der ermittelten Zielgruppe verknüpft sein. Zudem sollte ein Mehrwert zu bereits vorhandenen (oder geplanten) Projekten bestehen. Nach Möglichkeit sollen Synergien mit anderen Projekten, Programmen und Finanzierungsschienen genutzt werden. Die langfristige Nutzung der Projektergebnisse durch die Projektpartnerorganisationen und die erwarteten (thematischen und räumlichen) Auswirkungen sollen explizit dargelegt werden.

### **Strategische Einbettung des Projekts**

Das Projekt sollte möglichst gut im regionalpolitischen und strategischen Kontext verankert sein (regionale / nationale Strategien, sektorale Strategien wie Tourismusstrategien, EU-Strategie für den Donaauraum, EU-Alpenraumstrategie, Green Deal, New European Bauhaus, Digitale Agenda für Europa etc.). Beispielsweise sollten bereits existierende Vereinbarungen oder Zielformulierungen auf regionaler, nationaler oder grenzüberschreitender Ebene bei der Konzeption von Projekten bedacht werden.

## **3.2 Projektpartnerschaft**

Die Anzahl der Projektpartnerorganisationen<sup>6</sup> in einem Projekt ist nicht begrenzt. Bei der Auswahl von Projektpartnerorganisationen ist auf die Angemessenheit und Relevanz derselben für das Projekt zu achten. Das Projekt soll zeigen, dass die Partnerschaft SchlüsselakteurInnen mit den passenden Kompetenzen und dem richtigen Know-How umfasst, die den jeweils definierten Projektbeitrag leisten können. Ausschlaggebend können sowohl gemeinsame Interessen wie auch sich ergänzende Fähigkeiten zur Nutzung von Synergien sein. Bei der Definition der geeigneten Partnerschaft sollte der geographische und institutionelle Wirkungskreis ebenso bedacht werden, wie die Auswahl der relevanten Sektoren und Verwaltungsebenen. Die Partnerschaft soll den Wissenstransfer und die Kapitalisierung von Projektergebnissen für relevante Zielgruppen gewährleisten können (z.B. Wirtschaft, PraktikerInnen, Wissenschaft, Verwaltung, breite Öffentlichkeit etc.).

Es wird empfohlen, bei der Suche nach Projektpartnerorganisationen darauf zu achten, dass eine über einen längeren Zeitraum fixe, kompetente und stabile Partnerschaft entstehen kann.

---

<sup>5</sup> Siehe Kapitel 8

<sup>6</sup> Im Text des Handbuchs wird unter dem Begriff Projektpartnerorganisation auch der die Leadpartnerorganisation verstanden. Sollten für den die Leadpartnerorganisation andere Rechte oder Pflichten gelten, wird dies im Handbuch extra vermerkt.



Für die Partnerschaft ist auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Projektpartnerorganisationen wichtig. Da alle Kosten erst später, d.h. erst nach ihrer Bezahlung und nach Vorlage eines Zahlungsantrags, rückerstattet werden, sind genügend Finanzmittel für eine möglicherweise lange Vorfinanzierung seitens der Projektpartnerorganisation sicherzustellen.

### 3.2.1 Förderfähige Projektpartnerorganisationen und Partnertypen

Im Rahmen des Programms muss jedes Projekt zumindest von einer tschechischen und einer österreichischen Projektpartnerorganisation gemeinsam realisiert werden. Alternativ kann ein Projekt durch einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder durch eine grenzüberschreitende juristische Person im Sinne von Art. 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1059 durchgeführt werden.<sup>7</sup>

Das Programm ist insbesondere auf öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Einrichtungen ausgerichtet, also auf Einrichtungen, die nicht zum Zweck einer Gewinnerwirtschaftung gegründet wurden.

Projektpartnerorganisationen können ihren Sitz innerhalb sowie außerhalb des Programmgebiets haben – jedoch stets auf dem Gebiet von Österreich oder Tschechien. Ausschlaggebend ist, dass ihre Projektaktivitäten eine klare Wirkung im Programmraum haben.

Gilt für Österreich: Projektpartnerorganisationen müssen Kompetenzen im Programmraum haben. Zumindest eine österreichische Projektpartnerorganisation muss ihren Sitz / Kompetenzen im Programmraum haben. Projektpartnerorganisationen, die ihren Sitz außerhalb des Programmraums haben, können in begründeten Fällen in Projekten eingebunden werden. Private Projektpartnerorganisationen sind grundsätzlich in allen Prioritäten förderfähig. Privatpersonen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, politische Parteien und Ein-Personen-Unternehmen sind nicht förderfähig.

Gilt für Tschechien: Private Unternehmen sind förderfähige Projektpartnerorganisationen nur in Priorität 1.

Eine Liste der förderfähigen tschechischen Antragsteller in den einzelnen Prioritäten/spezifischen Zielen befindet sich im **Anhang Nr. C2** dieses Handbuchs.

### 3.2.2 Leadpartner-Prinzip und Partnertypen

Gemäß dem Leadpartner-Prinzip muss in jedem grenzüberschreitenden Projekt **eine Leadpartnerorganisation** im Sinne einer federführenden Projektpartnerorganisation bestimmt werden. Diese übernimmt die koordinierende Rolle und trägt gegenüber der Verwaltungsbehörde die Gesamtverantwortung für die Projektumsetzung. Die Leadpartnerorganisation ist die erste

<sup>7</sup> In Bezug auf den Kleinprojektfonds ist gemäß Art. 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 kann eine grenzüberschreitende juristische Person, ein Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit als Begünstigte fungieren.

AnsprechpartnerIn für das Projekt und vertritt in ihrer Rolle das gesamte Projektkonsortium. Zwischen der Leadpartnerorganisation und den anderen **Projektpartnerorganisationen** sind die Aufgaben, vor allem die Verantwortung für die Vorbereitung, Umsetzung, Finanzierung und Kontrolle des Projekts klar definiert und aufgeteilt (siehe Kapitel 5.3.1, Partnerschaftsvereinbarung).

Die Projektpartnerschaft kann um **Strategische Projektpartnerorganisationen** ergänzt werden: Diese sind an den Ergebnissen des Projekts interessiert und tragen durch ihr Know-How und ihre Erfahrungen zur erfolgreichen Projektumsetzung bei. Sie verrechnen dem Projekt keine Kosten und unterzeichnen die Partnerschaftsvereinbarung nicht.

Strategische Projektpartnerorganisationen sind nicht als Begünstigte des Programms zu klassifizieren und sind nicht verpflichtet, Partnerberichte vorzulegen.

### 3.2.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektpartnerschaft

Wie im Kapitel 3.2.2 ausgeführt, werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Projektpartnerorganisationen im Partnerschaftsvertrag verbindlich geregelt.

#### Zu den Aufgaben der Leadpartnerorganisation zählen:

- sie ist für die Einreichung des zweisprachigen (deutsch, tschechisch) Projektantrags im elektronischen Monitoringsystem (Jems) zuständig;
- sie erhält nach Projektgenehmigung die Vorbereitungskosten (sofern im Antrag enthalten)
- sie unterzeichnet den EFRE-Fördervertrag über die EFRE-Kofinanzierungsmittel mit der Verwaltungsbehörde;
- sie legt Änderungsanträge im elektronischen Monitoringsystem (Jems) vor;
- sie ist für die Vorlage des Projektberichts im Jems verantwortlich. Der Projektbericht wird auf Basis der durch die Kontrollstellen zertifizierten Partnerberichte seiner ProjektpartnerInnen in deutscher und tschechischer Sprache vorbereitet. Einen Teil dieses Projektberichts stellt auch der Antrag auf die Auszahlung der EFRE-Mittel dar;
- sie erhält die EFRE-Zahlungen auf ein von ihr verwaltetes Bankkonto und ist dafür verantwortlich, den entsprechenden Teil dieser Zahlungen umgehend an die ProjektpartnerInnen weiterzuleiten (ohne einen Nachweis der Weitergabe kann die nächste Zahlung nicht bearbeitet werden);
- sie ist für die Umsetzung des gesamten Projekts sowie seiner administrativen Abwicklung hauptverantwortlich.



Als geeignete Leadpartnerorganisation wird jene Organisation angesehen, die über Erfahrungen in den Bereichen Organisation, Kommunikation und Management sowie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt.

#### Zu den Aufgaben der Projektpartnerorganisationen zählen:

- Projektpartnerorganisationen beteiligen sich an der gemeinsamen Projektplanung und Ausarbeitung des Projektantrags;
- Sie sind unter Umständen für die Leitung der Umsetzung eines oder mehrerer Arbeitspakete hauptverantwortlich, sofern dies so vereinbart wurde;

- Projektpartnerorganisationen sind für die Durchführung der im Antragsformular beschriebenen Aktivitäten, zu denen er sich in der Partnerschaftvereinbarung verpflichtet hat, verantwortlich;
- Projektpartnerorganisationen sind für die Vorlage ihrer jeweiligen Partnerberichte an ihre, im EFRE-Fördervertrag zugeordnete Kontrollstelle und für eventuelle Unregelmäßigkeiten die eigenen Kosten betreffend verantwortlich.

### 3.2.4 Kooperationskriterien

Jedes Projekt muss seine Wirkung im Programmgebiet entfalten und mindestens drei von vier Kooperationskriterien erfüllen<sup>8</sup>.

Die folgenden beiden Kooperationskriterien sind jedenfalls zu erfüllen<sup>9</sup>:

#### 1. *Gemeinsame Entwicklung/ Vorbereitung/ Planung*

- Die Projektpartnerorganisationen beiderseits der Grenze tragen zur Planung / Ausarbeitung des Projektes bei, wirken aktiv an der Festlegung der Ziele sowie der Formulierung des Inhaltes des Projekts mit.
- Die Projektpartnerorganisationen beiderseits der Grenze nehmen aktiv an der Ausarbeitung des Projektantrags und seiner Anhänge teil und stimmen ihre Schritte in diesem Prozess ab.
- Die Projektpartnerorganisationen beiderseits der Grenze legen gemeinsam fest, wie das Projekt umgesetzt wird und identifizieren die Kenntnisse und Erfahrungen, die jede Projektpartnerorganisation in das Projekt einbringt.

#### 2. *Gemeinsame Umsetzung*

- Die Leadpartnerorganisation stimmt seine Aktivitäten ab und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Projekts.
- Die Projektpartnerorganisationen beiderseits der Grenze nehmen an der Durchführung von Aktivitäten teil, die zur Erfüllung der Projektziele beitragen.
- Der Arbeitsplan des Projekts setzt eine aktive Einbindung der Projektpartnerorganisation(en) von einer Seite der Grenze in die Aktivitäten voraus, die durch die Projektpartnerorganisation(en) von der anderen Seite der Grenze durchgeführt werden.

Zusätzlich muss zumindest eines der beiden nachstehenden Kooperationskriterien erfüllt werden:

#### 3. *Gemeinsames Personal*

- Die Projektpartnerorganisationen beiderseits der Grenze haben festgelegte Aufgaben und stellen eigenes Personal zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung.
- Das Personal stimmt seine Tätigkeit mit den weiteren, in die Umsetzung der Aktivität oder des Arbeitspaketes eingebundenen Einrichtungen ab und tauscht regelmäßig Informationen aus.

---

<sup>8</sup> Wird ein Projekt durch einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder durch eine grenzüberschreitende juristische Person im Sinne von Art. 23 Absatz 6 bzw. Art. 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 durchgeführt, sind die Kooperationskriterien automatisch erfüllt.

<sup>9</sup> Art. 23 (4) der VO der Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 2021/1059: Die Partner arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der Interreg-Vorhaben sowie deren personeller Ausstattung oder Finanzierung oder beidem zusammen.

#### 4. Gemeinsame Finanzierung

- Der finanzielle Anteil der Projektpartnerorganisationen aus jedem Mitgliedsstaat beträgt mindestens 5% der förderfähigen Projektgesamtkosten.
- Das Budget der Projektpartnerorganisationen aus beiden Ländern trägt eindeutig zur Erreichung der Projektziele bei (die Ausgaben sind für die Erreichung der Projektziele unabdingbar).

### 3.3 Zielgruppen

Die Projektpartnerschaft muss Zielgruppen identifizieren, welche von den Projektergebnissen profitieren werden bzw. weitere Akteursgruppen, welche durch die Projektumsetzung beeinflusst werden könnten. Die Projektpartnerorganisationen selbst können zwar Teil der Zielgruppe sein, jedoch sollten Projektergebnisse generell für einen breiteren Adressatenkreis von Interesse sein.



Tipp: Sie finden mögliche Zielgruppen in Bezug auf die Spezifischen Ziele des Programms in Kapitel 2 des Programmhandbuchs!

Empfehlung: Beachten Sie bereits bei der Planung des Projekts, dass während der Projektumsetzung regelmäßig zu berichten sein wird, wie und in welchem Umfang die im Antrag definierten Zielgruppen erreicht wurden.

### 3.4 Kommunikation und Sichtbarkeit

Es gilt der Grundsatz, dass die Öffentlichkeit über das jeweilige Projekt und die Förderung aus dem Programm adäquat zu informieren ist – siehe Artikel 36 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 sowie in Artikel 47 und Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Publizitätsregeln, welche verpflichtend für das Projekt bzw. spezifische Projektteile einzuhalten sind, als auch die optional umzusetzenden Kommunikationsmaßnahmen, entnehmen Sie bitte dem **Publizitätsleitfaden** (Anhang C10).

Sollten die Publizitätsregeln durch Projektpartnerorganisation nicht eingehalten werden, so ist die weitere Vorgehensweise bis hin zu möglichen Sanktionen im Publizitätsleitfaden dargelegt.

#### Verwendung des EU-Emblems und des Programmlogos

Bei der Erfüllung der im Publizitätsleitfaden aufgeführten Informations- und Kommunikationspflichten durch die Projektpartnerorganisationen ist das Programmlogo mit dem Emblem der Europäischen Union in Verbindung mit dem Wort „Interreg“ und dem Satz "kofinanziert von der Europäischen Union" zu verwenden. Die grafische Darstellung der verschiedenen Logovarianten und die technischen Spezifikationen sind im Publizitätsleitfaden festgelegt.



Der **Publizitätsleitfaden** enthält Informationen zur Verwendung des **Programmlogos**, auch in Kombination mit anderen Logos (z. B. Logos der Projektpartnerorganisationen, EU-Emblem etc.) sowie auch weitere Hinweise bezüglich der Kommunikation und Sichtbarkeit in Projekten.

Alle zulässigen **Logo**-Varianten finden Sie auch auf unserer Website zum Download: [www.interreg.at-cz.eu](http://www.interreg.at-cz.eu)

### 3.5 Horizontale Prinzipien und Auswirkung auf die Umwelt

#### Horizontale Prinzipien

Im Projektantrag müssen die spezifischen Beiträge des Projekts zu den horizontalen Prinzipien, wie in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 dargelegt, im Antragsformular beschrieben werden. Projekte sollten dementsprechend die nachfolgenden horizontalen Grundsätze möglichst bereits bei der Planung der Projektaktivitäten, der Outputs und der Ergebnisse berücksichtigen:

- Gleichstellung von Männern und Frauen,
- Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
- Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Die Projekte müssen die allgemeinen Grundrechte<sup>10</sup> während dem gesamten Projektzyklus beachten, ebenso wie die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer adäquaten Geschlechterperspektive. Jegliche Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist zu bekämpfen. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Projekte sollten zudem möglichst eine nachhaltige Entwicklung befördern. Dies bedeutet, alle Projekte sollten die Auswirkungen der Projektaktivitäten auf die Umwelt von Anbeginn an bedenken.

#### Umweltschutz und das DNSH Prinzip

Projekte sollten einen neutralen oder idealerweise positiven Beitrag zur Regeneration von Umwelt- und Ökosystemfunktionen und -dienstleistungen, zur Klimaneutralität und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Aufwertung von Kulturlandschaften leisten. Dies ist im Projektantrag zu beschreiben.

Projekte mit Infrastrukturmaßnahmen oder Bauarbeiten müssen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“ (DNSH) Prinzips erfüllen und sollten dementsprechend nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele führen. Für diese ist im Antrag zu illustrieren, wie negative

---

<sup>10</sup> In Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Umweltauswirkungen vermieden werden bzw. gar positive Auswirkungen generiert werden sollen – entlang der nachstehenden Umweltziele:<sup>11</sup>

1. Eindämmung des Klimawandels;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen;
4. Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und -recycling
5. Vermeidung und Verminderung von Luftverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

### Klimaresilienz von Infrastrukturen

Zur Verringerung klimabezogener Risiken sind Planungen von Infrastrukturmaßnahmen möglichst klimaresilient, nachhaltig und sicher zu konzipieren – im Einklang mit der [EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel](#) sowie mit nationalen bzw. regionalen Strategien und Vorgaben. Dies wird im Rahmen der Projektevaluierungsphase geprüft (gemäß Art. 22(4) Buchstabe j der VO (EU) 2021/1059).

Projekte mit Investitionen in Infrastruktur(en) müssen daher im Projektantrag beschreiben, inwiefern bei der Planung überlegt wurde, wie die Klimaresilienz dieser Infrastruktur(en) erhöht werden kann bzw. wie die Klimarisiken für diese minimiert werden können. Dies ist in Bezug auf das Risiko von Hochwasser, Dürre, Hitze, Hagel und Starkregen, Erdbeben, Sturm und Unwetter oder Schneekatastrophen im Antragsformular darzustellen.

Projekte, die Aktivitäten für den Bau bzw. die Modernisierung von Infrastruktur(en)<sup>12</sup> mit Ausgaben von **mehr als 1 Million Euro** (Gesamtkosten auf Projektebene) und einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren umfassen, haben einen Nachweis zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit der geplanten Infrastruktur(en) gegenüber bestehenden und künftigen Klimarisiken dem Projektantrag beizulegen (siehe Anhang B4 sowie Anweisungen dazu in Anhang C3 bzw. C4).

### Weitere allgemeine Empfehlungen bezüglich einer nachhaltigeren Ausrichtung von Projekten:

- Ausrichtung des Projekts möglichst in Einklang mit Strategien und Plänen, die sich mit Umweltschutz und Nachhaltigkeit befassen;
- Einbeziehen von InteressensträgerInnen und Zusammenschlüssen beiderseits der Grenze, die sich mit Umweltthemen befassen bzw. aktiv einsetzen, im Projekt – insbesondere jene, die an der Umsetzung gemeinsamer Strategien, Pläne oder Maßnahmen beteiligt sind und/oder betroffen sein könnten;
- Wenn möglich, Einbeziehen der Zivilgesellschaft in partizipative Entscheidungsprozesse.

---

<sup>11</sup> In Einklang mit Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 (Verordnung über Taxonomie) vom 18. Juni 2020, über die Einrichtung eines Rahmes für die Erleichterung von nachhaltigen Investitionen und über die Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, auf welche Art im Rahmen des Projekts das DNSH Prinzip eingehalten wird, sowie in Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

<sup>12</sup> Definition gemäß nationaler Legislative (in CZ §2 des Baugesetzes (183/2006 Slg.).



### Praktische Tipps, um Ihr Projekt nachhaltiger auszurichten:

- Nutzen Sie Möglichkeiten der **umweltfreundlichen Beschaffung**, sofern für die jeweilige Vergabe anwendbar – siehe Website der Europäischen Kommission<sup>13</sup>;
- Minimierung des **CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks**, beispielsweise durch:
  - Bevorzugung von digitalen Dokumenten und Publikationen;
  - Nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, beispielsweise durch Kombination unterschiedlicher Sitzungen, digitale Sitzungsunterlagen, Nutzung recycelbarer Materialien; Siehe z.B. [UNEP Green Meeting Guide](#), [Österreichisches Umweltzeichen für Green Meetings und Green Events](#),
  - Materialien, die für Veranstaltungen produziert werden, sollten möglichst für weitere Zwecke wiederverwendbar sein (z.B. Banner, Roll-ups, Poster, Richtungspfeile, Namensschilder etc.);
  - Reduktion dekorativer Elemente (z.B. Blumen, Banner etc.);
  - Bevorzugte Nutzung von Räumlichkeiten der Projektpartnerorganisationen bzw. gut öffentlich erreichbarer Austragungsorte
  - Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel für die An- und Abreise, sofern möglich;
  - Nutzung regionaler Lieferketten;
  - Durchführung von Online-Meetings sofern für den Sitzungszweck passend;
  - Möglichst nachhaltig produzierte und langlebige Werbematerialien und Goodies;
  - Berücksichtigung der Ressourceneffizienz (z.B. Vermeidung von Müll – Geschirr statt Einwegmaterialien, Mehrwegflaschen etc.);
  - Nutzung erneuerbarer Energien auf möglichst allen Ebenen.

### 3.6 Projektfinanzierung

Das Programm und somit jedes geförderte Projekt werden aus EFRE-Mitteln (ko)finanziert.

Der EFRE-Beitrag darf 80% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts nicht übersteigen. Der restliche Teil der Ausgaben (min. 20 %) des Projekts ist aus nationalen Quellen (öffentlich und/oder privat) zu finanzieren.

Die EFRE-Förderung findet auf Basis des Erstattungsprinzips statt. Somit muss durch die Projektpartnerorganisation eine ausreichende Vorfinanzierung der Projektkosten gewährleistet werden. Die EFRE-Mittel werden der Leadpartnerorganisation erst nach Prüfung der Ausgaben der einzelnen Projektpartnerorganisationen durch die Kontrollstellen, auf Basis eines durch die Leadpartnerorganisation eingereichten Zahlungsantrags auf sein Konto ausgezahlt.

Grundsätzlich werden nur administrativ, finanziell und operational leistungsfähige Projektpartnerorganisationen gefördert.

<sup>13</sup> [https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm)



Von privaten Projektpartnerorganisationen sind auf Nachfrage durch das GS während der Evaluierungsphase Unterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen.

### Verbot von Doppelfinanzierung/Mehrfachförderung

Bei der Finanzierung eines Projekts darf es nicht zu einer so genannten Doppelfinanzierung von Projektausgaben kommen. Die Finanzierung des Projekts oder eines Teils davon darf nicht durch ein anderes EU-finanziertes Programm unterstützt werden. Das Projekt kann durch andere nationale öffentliche Mittel kofinanziert werden (siehe unten), sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu einer Doppelfinanzierung von Ausgaben kommt.

Zusammen mit dem Projektantrag muss die Projektpartnerorganisation in einer Ehrenerklärung bestätigen, dass dem vorgelegten Projekt keine finanzielle Unterstützung aus einem anderen EU-finanzierten Programm zugeteilt wurde und dass keine nationalen öffentlichen Mittel für die Ausgaben (mit Ausnahme des Teils, welcher der Kofinanzierung dient) verwendet werden.

Im Falle einer Doppelfinanzierung wird die Angelegenheit als Unregelmäßigkeit behandelt und die Fördermittel können zurückgefordert werden.

### Einnahmen

Einnahmen sind während der Projektplanungsphase nicht zu berechnen bzw. werden während der Projektumsetzung bzw. danach nicht in Abzug gebracht.

Unbeschadet dieser Regelung ist im Sinne einer ordnungsgemäßen Projektabwicklung eine für die Zwecke der Projektkontrolle (First Level Control und Kontrollen durch die Prüfbehörde) transparente und nachvollziehbare Rechnungsführung sicher zu stellen.

### Nationale Kofinanzierung

Die Bedingungen und die Höhe der nationalen Kofinanzierung unterscheiden sich für österreichische und tschechische Projektpartnerorganisationen.

#### 3.6.1 Nationale Kofinanzierung für österreichische Projektpartnerorganisationen

Sowohl österreichische Leadpartner- als auch Projektpartnerorganisationen müssen bereits bei der Projekteinreichung im Anhang des Antragsformulars eine sogenannte Kofinanzierungserklärung vorweisen, sofern sie seitens einer anderen Stelle kofinanziert werden (siehe Anhang Nr. A5).

Öffentliche bzw. private Institutionen können eigene Mittel (Eigenmittel) als nationale Finanzierung verwenden – in diesen Fällen ist keine Erklärung notwendig.

#### 3.6.2 Nationale Finanzierung für tschechische Projektpartnerorganisationen

Als nationale Mittel werden Mittel aus dem Staatshaushalt, dem Budget der Kreise bzw. Gemeinden, staatlichen Fonds und anderen nationalen Quellen angesehen (andere Mittel von

Projektpartnerorganisationen, die nicht direkt aus dem Staatshaushalt oder dem Budget der Kreise bzw. Gemeinden kommen). Nationale Mittel sind je nach Antragstellerorganisation entweder nationale öffentliche oder nationale private Mittel.

Die Kofinanzierung von Projekten aus tschechischen nationalen Mitteln erfolgt im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung der Tschechischen Republik, insbesondere mit dem Ges. Nr. 218/2000 Sb. GBl. über Haushaltsregeln (*zákon o rozpočtových pravidlech*) in seiner gültigen Fassung und dem Ges. Nr. 250/2000 Sb. GBl. über die Haushaltsregeln der territorialen Verwaltungen (*zákon o rozpočtových pravidlech územních rozpočtů*) in seiner gültigen Fassung.

- **Finanzierung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik**

Tschechische Projektpartnerorganisationen können für die Kofinanzierung eines im Rahmen des Programms geförderten Projekts einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik, aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung, erhalten. Die Höhe des Zuschusses für die einzelnen Arten von Einrichtungen ist in Tabelle 2 angeführt.

Folgende Typen von Subjekten können zur Kofinanzierung einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt (aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung) erhalten:

- Staatliche Organisationseinheiten und Zuschussorganisationen finanziert durch ein Haushaltskapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung<sup>14</sup>
- Rechtspersonen, die als Schulen und schulische Einrichtungen fungieren und im Schulregister eingetragen sind<sup>15</sup>
- Gemeinden und ihre Zuschussorganisationen (inkl. Freiwilligenverbände von Gemeinden)
- Kreise und ihre Zuschussorganisationen<sup>16</sup>
- Öffentliche Hochschulen und Forschungsinstitute<sup>17</sup>
- Privatrechtliche Einrichtungen, die gemeinnützige Tätigkeiten ausüben, d. h. Einrichtungen, deren Hauptzweck nicht in der Erzielung von Gewinnen besteht und die gemeinnützige Tätigkeiten in folgenden Bereichen ausüben<sup>18</sup>
  - Kommunale und lokale Entwicklung
  - Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Abstammung, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder anderer gesetzlich verbotener Diskriminierung,
  - Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - Schutz und Erhaltung von kulturellem Erbe

---

<sup>14</sup> Staatliche Organisationseinheiten, die nicht unter das Kapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung fallen (z.B. andere Ministerien und Organisationen, die mit ihnen durch ihren Haushalt verbunden sind, wie z.B. das Feuerwehr- und Rettungskorps, die Polizei der Tschechischen Republik usw.) und die von ihnen gegründeten Zuschussorganisationen erhalten eine Kofinanzierung in Höhe von 20% aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik über ihr Haushaltskapitel (d.h. nicht aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung).

<sup>15</sup> Dies gilt nicht für Schulen, die von Ministerien und anderen Organisationseinheiten des Staates im Rahmen des Bildungsgesetzes eingerichtet wurden; für diese gelten die in Fußnote 16 genannten Bedingungen.

<sup>16</sup> Gemäß den vom Finanzministerium der Tschechischen Republik für die Programmperiode 2021-2027 erlassenen Kofinanzierungsregeln gehören auch Krankenhäuser, die von der Region in Form von Handelsgesellschaften gegründet wurden, an denen die Region zu 100 % beteiligt ist, zu dieser Kategorie.

<sup>17</sup> Die Definition des Begriffs "Forschungseinrichtung" stützt sich auf Artikel 2, Punkt 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags (AGVO).

<sup>18</sup> In der Regel handelt es sich dabei um gemeinnützige Vereine, Verbände, Institute, Kirchen und Religionsgesellschaften, Stiftungen und Stiftungsfonds oder Sozialunternehmen.

- Schutz von Menschen- und Bürgerrechten
- Verbraucherschutz
- Gesundheitsschutz und Bereitstellung von Gesundheitsdiensten,
- Schutz der Umwelt,
- Förderung oder Schutz von Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Personen,
- Hilfe bei Natur- und anderen Katastrophen sowie ähnlichen Ereignissen,
- Unterstützung von Flüchtlingen und anderen Ausländern,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Weiterentwicklung der Demokratie und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit,
- soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung und sozialer Dialog<sup>19</sup>,
- Sozialdienstleistungen und Maßnahmen zur sozialen Eingliederung, einschließlich der sozialen Eingliederung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen,
- Bemühungen um die Beseitigung von Armut,
- Entwicklung und Forschung,
- Bildung<sup>20</sup>, Ausbildung und Bewusstseinsbildung,
- Unterstützung für auf dem Arbeitsmarkt gefährdete Personen

Eine in der Tschechischen Republik ansässige Einrichtung, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 zu den Begünstigten des Kleinprojektfonds gehört, erhält eine Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 20 % der Ausgaben für die Verwaltung des Kleinprojektfonds.

Höhe des Beitrags aus dem Staatshaushalt nach Art der Einrichtung:

**Tabelle 2: Darstellung der Beiträge aus dem Staatshaushalt nach Art der Einrichtung:**

Typ der Einrichtung	Maximum aus dem Staatshaushalt	Minimum an Eigenmitteln des Projektträgers
Organisatorische Einheiten des Staates und Einrichtungen in Trägerschaft des Staates	20 %*	0 %
Schulen und schulische Einrichtungen	10 %	10 %
Gebiete der territorialen Selbstverwaltung und Einrichtungen in ihrer Trägerschaft	5 %	15 %
Öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen	10 %	10 %
Gemeinnützige Tätigkeiten	10 %	10 %

*\*Es handelt sich nicht um eine Förderung aus dem Budgetkapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung, sondern um eine Förderung aus dem Budget der entsprechenden organisatorischen Einheit des Staates.*

- **Förderung aus dem Haushalt der Kreise und der Gemeinden**

Wird das Projekt aus regionalen oder Mitteln oder Mitteln einer Gemeinde kofinanziert, muss die Projektpartnerorganisation zusammen mit dem Antrag eine Erklärung über die Kofinanzierung

<sup>19</sup> Z.B. Wirtschaftskammern

<sup>20</sup> Z.B. private Hochschulen

vorlegen. Der Nachweis der Kofinanzierung (verbindlicher Beschluss von Gemeinde- oder KreisvertreterInnen bzw. des Gemeinde- oder Kreistrats über die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung des Projekts) ist vor Unterzeichnung des EFRE-Vertrags vorzulegen (siehe Kap. 6).

Erhält die Projektpartnerorganisation für die Durchführung des Projekts eine rückzahlbare Unterstützung aus dem Gemeinde- oder Kreishaushalt, so muss er diese Mittel als Finanzierungsquelle angeben, so wie er auch eine Kofinanzierung aus eigenen Mitteln angeben würde (z. B. wenn er von einer Gemeinde oder einem Kreis einen Zuschuss für eine NGO erhält, deren Mittel als privat gelten, muss er sie als private Finanzierungsquellen angeben). Das bedeutet, dass dasselbe Verfahren angewandt wird wie in dem Fall, dass eine Projektpartnerorganisation einen Bankkredit zur Finanzierung des Projekts aufnimmt.

- **Zuwendung aus dem Staatshaushalt (aus anderen Kapiteln als aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung) und aus staatlichen Fonds**

Im Fall einer Mitfinanzierung aus dem Staatshaushalt (aus anderen Kapiteln als aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionale Entwicklung) und aus staatlichen Fonds, hat die Projektpartnerorganisation vor Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrags einen Beschluss oder Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung aus dem entsprechenden Kapitel des Staatshaushalts oder aus dem staatlichen Fonds vorzulegen. Im Falle eines Subjekts, das durch so eine Stelle eingerichtet wurde, ist dieser Nachweis nicht notwendig.

- **Förderung aus anderen nationalen Fonds**

In diesem Fall handelt es sich um Projekte, die aus Eigenmitteln der Projektpartnerorganisationen finanziert werden (es handelt sich dabei nicht um den Staat, Kreise, Gemeinden oder staatliche Fonds). (Bei tschechischen Projektpartnerorganisationen wird bei Eigenmitteln gemäß Typ der Rechtsperson zwischen öffentlichen und privaten Mitteln unterschieden.)

### **3.7 Budgetplanung anhand der Kostenkategorien (Förderfähigkeitsregeln)**

Projektpartnerorganisationen haben ihr Budget entsprechend den Vorgaben der **Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln** zu planen. In diesen werden die grundlegenden Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Projektausgaben festgelegt, wie z. B. die zeitliche Förderfähigkeit von Ausgaben, nicht förderfähige Ausgaben, Regeln für die Dokumentation von Ausgaben und Ausgabenkategorien einschließlich möglicher Formen der Ausgabenabrechnung. Sie stehen in ihrer aktuellen Fassung auf der Website des Programms in Downloadbereich zur Verfügung ([www.interreg.at-cz.eu](http://www.interreg.at-cz.eu)).

Zur Anwendung kommen festgelegte Kostenkategorien (siehe auch Tabelle 3). Die Arten der Abrechnung in den einzelnen Kostenkategorien der Projektpartnerorganisationen werden im Projektantrag definiert und im EFRE-Fördervertrag bindend festgelegt. Eine Änderung der Abrechnungsmodi während der Projektlaufzeit ist **nicht** möglich.



Beachten Sie die Gemeinsamen **Förderfähigkeitsregeln** bei der Planung Ihres Projektbudgets!

Sind z.B. Personalkosten vorgesehen, siehe Kapitel 5.3.2 bezüglich verpflichtender **Anhänge**, die mit dem Projektantrag vorzulegen sind

Hinweis: Die **Vorbereitungskosten** müssen in Höhe von 6.200 EUR im Budget der Leadpartnerorganisation abgebildet werden.

Empfehlungen:

- Studieren Sie genau den **Leitfaden zur Einstufung von Personal in Leistungsgruppen**, der auch das einzureichende Personalblatt erläutert und Informationen zur Umsetzung sowie zum Beratungsangebot enthält.
- Beachten Sie von Anbeginn an die jeweils relevanten **Vergaberegeln** und achten Sie auf eine adäquate Dokumentation!

Tabelle 3: Mögliche Abrechnungsformen gemäß Kostenkategorien (siehe auch Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln):

	Standard- einheitskosten	Pauschalsätze		Ist-Kosten	Pauschal- betrag
Personalkosten	✓ 3 Standard- & 2 Sonderleistungs- gruppen	✓ 20 % bzw. 4% der direkten Kosten*	-	-	-
Büro- und Verwaltungskosten	-	✓ 15 % der förderfähigen Personalkosten	✓ 40 % der förder- fähigen Personal- kosten	-	-
Reise- und Unterbringungskosten	-	✓ 6 % der förderfähigen Personalkosten		-	-
Kosten für externe Expertise und Dienst- leistungen	-	-		✓	-
Ausrüstungskosten	-	-		✓	-
Kosten von Infrastruktur und Bau- arbeiten	-	-	-	✓	-
Vorbereitungskosten	-	-	-	-	✓ 6.200.-

Legende:

✓ Abrechnungsform ist zulässig;      - Abrechnungsform ist nicht zulässig

\* Direkte Kosten = förderfähige Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Kosten von Infrastruktur und Bauarbeiten

### 3.8 Öffentliche Beihilfe

Eine gewährte Förderung aus dem Programm muss im Einklang mit den Regeln der Öffentlichen Beihilfe stehen. In Abs. 1 des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ist Folgendes festgeschrieben: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Regeln für öffentliche Beihilfe werden angewandt, wenn folgende vier Merkmale erfüllt sind (siehe auch Abbildung 5):

1. Die Beihilfe wird aus öffentlichen Mitteln gewährt – Mittel der EU gelten als öffentliche Mittel.
2. Die Beihilfe verschafft bestimmten Unternehmen einen Vorteil – d.h. dass Begünstigte im Rahmen der Projektumsetzung Aktivitäten durchführen, die wirtschaftliche Aktivitäten

darstellen (sie bieten Waren und/oder Dienstleistungen auf dem Markt an) und ist selektiv – die Beihilfe wird einem konkreten Unternehmen gewährt.

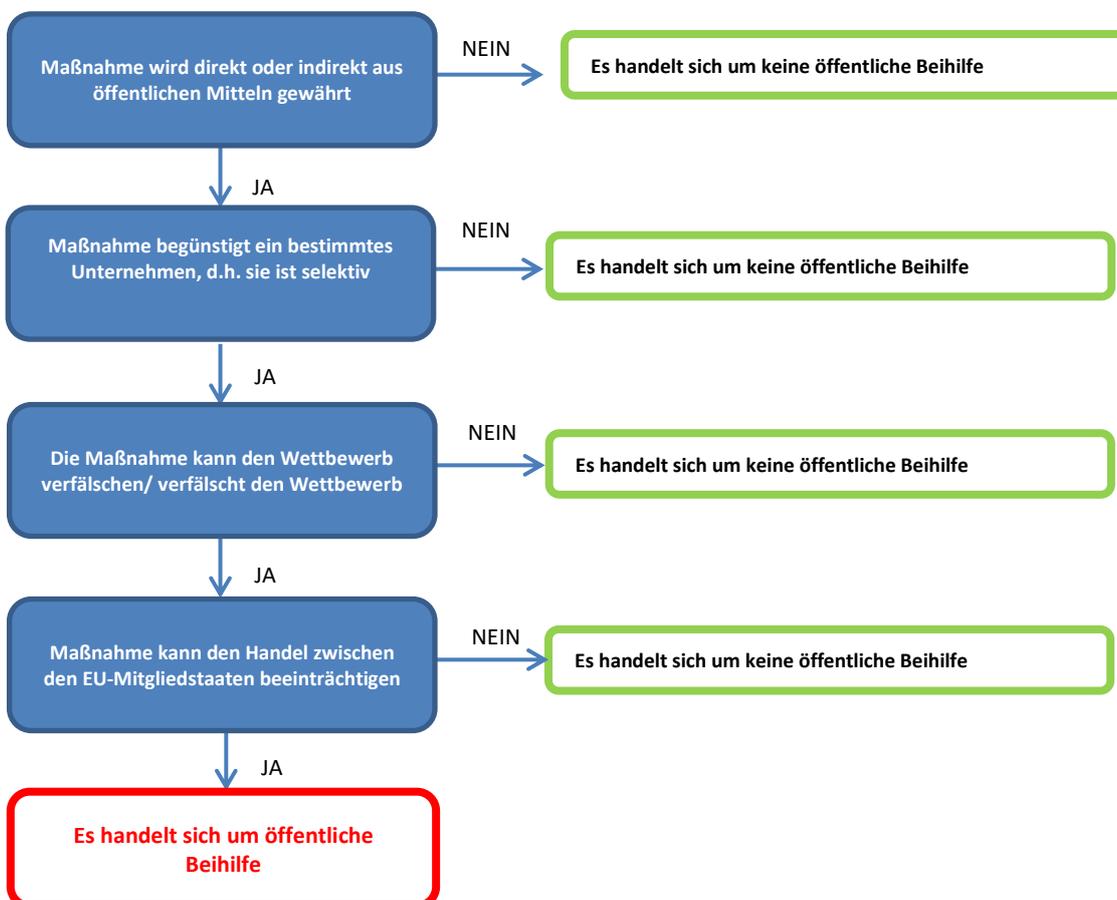
3. Durch die oben angeführten Maßnahmen besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung
4. Es kann so zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen EU-Mitgliedsstaaten kommen.

Die Förderung einer Projektaktivität stellt öffentliche Beihilfe dar, wenn diese vier Merkmale kumulativ erfüllt sind d.h. es müssen alle Merkmale gleichzeitig erfüllt sein. Ist zumindest eines der vier Kriterien nicht erfüllt, so liegt der Sachverhalt der Öffentlichen Beihilfe nicht vor.

Im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts gilt jede Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, als **Unternehmen** – unabhängig von der Rechtsform dieser Einheit und der Art ihrer Finanzierung. In diesem Sinne kann jede Rechtsperson und öffentliche Institution ein Unternehmen sein. Entscheidend ist, ob die jeweils gegenständliche Einheit im Rahmen der Projektaktivitäten Tätigkeiten plant, die als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können.

**Wirtschaftliche Tätigkeit** bedeutet das Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf dem Markt. Das Vorliegen von Gewinn bzw. Nichtvorliegen von Gewinn durch die (Projekt-)Maßnahme bzw. ob die Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt kostenlos angeboten werden, ist in diesem Fall nicht entscheidend.

Abbildung 5: Wie kann eine öffentliche Beihilfe festgestellt werden? (Quelle: Ministerium für Regionale Entwicklung der Tschechischen Republik)



Quelle: Ministerium für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik

Folgenden Einrichtungen kann im Rahmen des Programms keine öffentliche Beihilfe gewährt werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4, Buchst. c) der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (weiter nur „AGVO“)

Die Erfüllung der Regeln der öffentlichen Beihilfe wird im Rahmen der Prüfung des Projektantrags kontrolliert (siehe Kapitel 5.4). Das Gemeinsame Sekretariat bewertet bei der Kontrolle des Projektantrags das Risiko des Vorliegens Öffentlicher Beihilfe auf Grundlage der oben angeführten vier Merkmale. Mögliche Varianten und weitere Vorgangsweise:

- Es wird keine Öffentliche Beihilfe festgestellt: in diesem Fall sind keine weiteren Schritte zu veranlassen; es werden keine Auflagen für das Projekt definiert.
- Das Projekt enthält Aktivitäten, bei denen ein Risiko der Öffentlichen Beihilfe besteht: das Gemeinsame Sekretariat schlägt nach Absprache mit dem ProjektantragstellerInnen die Streichung der betroffenen Aktivitäten im Rahmen einer Projektänderung vor.
- Es gibt Projektaktivitäten, deren Förderung Öffentliche Beihilfe darstellt und es ist nicht möglich, diese Projektaktivitäten zu streichen: in diesem Fall wird auf Grundlage der Art der Projektaktivitäten empfohlen, entweder die De-minimis-Regeln oder Art. 20 AGVO anzuwenden, bzw. wenn die Projektaktivitäten einem Dritten einen Vorteil verschaffen, die Anwendung von AGVO Art. 20a (siehe b.).

### 3.8.1 De-minimis-Beihilfen

Um die Regeln der Öffentlichen Beihilfe einzuhalten, kann das Programm eine De-minimis-Beihilfe gewähren. Die De-minimis-Beihilfe wird nicht als Öffentliche Beihilfe gewertet (sie erfüllt nicht alle vier Merkmale der Öffentlichen Beihilfe – sie wird zwar aus staatlichen Mitteln gewährt und verschafft einem bestimmten Unternehmen oder einem bestimmten Produktionszweig einen Vorteil, aber in Hinblick auf den relativen geringen Wert, festgelegt von der Kommission, droht keine Wettbewerbsverzerrung und beeinträchtigt so nicht den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten) und unterliegt nicht der Meldepflicht gegenüber der Europäischen Kommission.

Eine Förderung als De-minimis-Beihilfe darf die Maximalhöhe von **300.000 EUR**<sup>21</sup> für ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nicht überschreiten.

Als „ein Unternehmen“ gilt auch eine Gruppe sogenannter verbundener Unternehmen, die durch die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle der Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen oder die Möglichkeit der Ausübung von maßgeblichem Einfluss auf ein anderes Unternehmen eine Unternehmensgruppe bildet. Unternehmen, die in direkter Verbindung zu ein und derselben öffentlichen Behörde (z.B. Gemeinde, Kreis) stehen und keine Beziehung zueinander haben,

---

<sup>21</sup> VO(EU)2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

gelten nicht als „verbundene Unternehmen“<sup>22</sup>. Verflechtungen von Unternehmen werden zwecks Feststellung des Vorliegens einer De-minimis-Beihilfe überprüft.

Bei der Ermittlung der gewährten Beihilfen werden alle Förderungen aus österreichischen öffentlichen Mitteln einbezogen, egal ob es sich um nationale oder europäische Mittel handelt. Vor der Gewährung einer Förderung gemäß De-minimis wird die Höhe der bereits gewährten Förderungen überprüft, damit es nicht zu einer Überschreitung der maximal erlaubten Höhe kommt. Wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, werden alle De-minimis-Beihilfen beachtet, die von den Unternehmen im Rahmen des verbundenen Unternehmens erhalten wurden.

Förderungen gemäß De-minimis-Regelung, die österreichischen und tschechischen Projektpartnerorganisationen im Rahmen des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 gewährt werden, werden in Österreich registriert.

Für tschechische Projektpartnerorganisation gilt: eine Förderung aus dem tschechischen Staatshaushalt, gewährt im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe, wird im tschechischen Zentralregister für Kleinbeihilfen (De-minimis) in Tschechien registriert.

### 3.8.2 AGVO: Gruppenfreistellung

Im Rahmen des Programms können folgende Gruppenfreistellungen zur Anwendung kommen<sup>23</sup>:

- Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) teilnehmen - Art. 20
- Geringe Beihilfen für Unternehmen zur Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit - Art. 20a

#### Direkte Förderung gemäß Art. 20 AGVO

Im Einklang mit Art. 20 AGVO kann das Programm eine Förderung der Ausgaben von Projektpartnerorganisationen gewähren. Zu den Ausgaben zählen alle Kostenkategorien im Einklang mit den Förderfähigkeitsregeln des Programms.

Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den in der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegten Kofinanzierungssatz für das Programm nicht überschreiten. Wird ein Projekt mit 80 % aus EFRE-Mitteln kofinanziert kann das Projekt keine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten (z.B. Mittel aus dem tschechischen Staatsbudget oder von anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen).

#### Förderung von Dritten gemäß Art. 20a AGVO

Durch Projektaktivitäten können auch Dritte einen indirekten Vorteil erhalten (z.B. Endbegünstigte), die nicht direkt als Projektpartnerorganisation ins Projekt eingebunden sind, die aber dank der Projektaktivitäten einen Vorteil gewinnen, den sie unter normalen Umständen des Marktes nicht erhalten hätten. Dies können beispielsweise Gutscheine für Dienstleistungen sein, Schulungen oder

---

<sup>22</sup> Weitere Informationen zum Begriff „ein Unternehmen“ und „verbundenes Unternehmen“ finden tschechische ProjektpartnerInnen im Methodischen Handbuch zur Anwendung des Begriffs „ein Unternehmen“ aus Sicht der De-minimis-Regeln, veröffentlicht auf der Website des Amtes für Wettbewerbsschutz.

<sup>23</sup> Verordnung der Kommission (EU) 2023/1315 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Beratungen für Firmen, die im Rahmen des Projekts unentgeltlich oder zu einem niedrigeren Preis abgehalten werden. Grundlage für die Gewährung der Förderung ist die Berechnung der Höhe des Vorteils.

Die Gesamthöhe der Förderung für ein Unternehmen im Rahmen eines Projekts darf 22.000 EUR nicht übersteigen.



Es ist gleichgültig, ob die durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Projekts gegen Bezahlung oder kostenlos angeboten werden.

Jedes Projekt wird individuell geprüft. Das Projekt wird in seiner Gesamtheit geprüft und ebenso werden die Aktivitäten jeder einzelnen Projektpartnerinstitution unter die Lupe genommen.

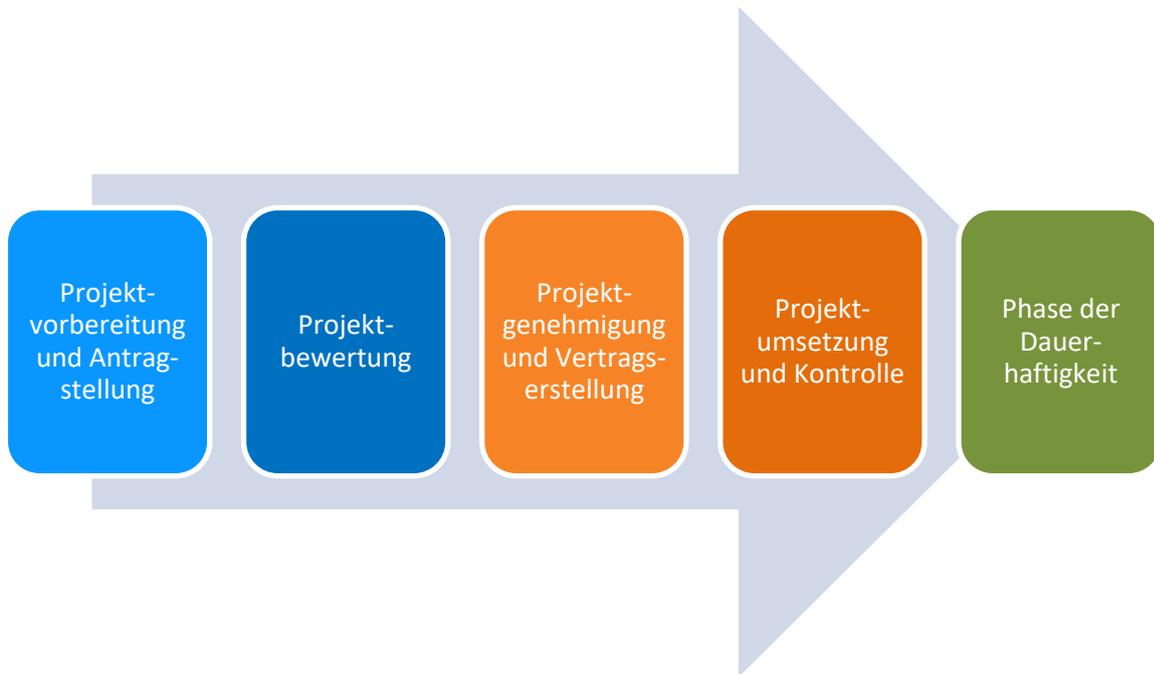
Die Rechtsform der Projektpartnerorganisation ist in diesem Kontext nicht ausschlaggebend. Auch eine nicht gewinnorientierte Einrichtung kann wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen.

Die De-minimis-Regel kann in allen Prioritäten und Spezifischen Zielen des Programms angewendet werden.

#### 4. Projektzyklus

Wie zu Beginn dieses Programmhandbuchs erwähnt, widmet sich dieses dem gesamten Projektzyklus. In einem ersten Schritt wird im Zuge der Projektvorbereitung die Projektidee konkretisiert, es erfolgt die Zuordnung zur richtigen Priorität und dem entsprechenden Spezifischen Ziel. In den nachfolgenden Kapiteln finden Sie Informationen zu den einzelnen Phasen.

Abbildung 6: Projektzyklus



## 5. Projektgenerierung und -einreichung

### 5.1 Beratung und Unterstützung

Die Programmwebsite [www.interreg.at-cz.eu](http://www.interreg.at-cz.eu) ist die primäre Informationsplattform des Programms. Hier stehen die Programmdokumente zum Download zur Verfügung, auch werden hier sämtliche notwendige Informationen für die Einreichung von Projektanträgen sowie für die Projektumsetzung veröffentlicht, ebenso wie Kontaktdaten, Termine und Neuigkeiten zum Programm.

#### Beratungen und Konsultationen

Während des gesamten Projektzyklus werden Projektpartnerorganisationen in allen Fragen zum Programm durch das GS und ein Netzwerk an Regionalen Koordinierungsstellen unterstützt.

Sitz der Regionalen Koordinierungsstellen sind in Österreich die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien, in der Tschechischen Republik die Kreisämter Südböhmens, Südmährens und des Kreises Vysočina. Die Kontaktdaten der RKs finden Sie auf der Programmwebsite.



Es wird empfohlen schon in der Projektentwicklungsphase das Angebot der Beratung zu nutzen und Kontakt mit der regional zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle (RK) und dem Gemeinsamen Sekretariat (GS) aufzunehmen.

Die MitarbeiterInnen der Regionalen Koordinierungsstellen sowie des Gemeinsamen Sekretariats dürfen aufgrund möglicher Interessenkonflikte weder in die Ausarbeitung des Projekts noch in einen der Anhänge involviert sein. Sie sind ausschließlich beratend tätig und geben allgemeine Informationen in Deutsch bzw. Tschechisch zum Interreg Programm an alle interessierten BürgerInnen in den Regionen. Die RKs beraten potenzielle AntragstellerInnen z.B. über die Programmregeln oder über regionale/nationale Strategien in Zusammenhang mit den Programmzielen und tragen so dazu bei, dass der Projektantrag den Programmanforderungen entspricht. Projektpartnerorganisationen erhalten im Rahmen der Beratung somit notwendige Informationen, sodass der vorgelegte Projektantrag (und die Anhänge) die erforderlichen Kriterien der Förderfähigkeit, der grenzübergreifenden Wirkung und einer Qualität des Projekts bestmöglich erfüllen kann.

Projektideen sollten bereits eine gewisse Reife haben, wenn sie als Basis für eine Beratung genutzt werden sollen. Optimalerweise sind zu diesem Zeitpunkt bereits die Projektidee, Projektziele, die Hauptaktivitäten, die möglichen Projektpartnerorganisationen, das Projektbudget und der geplante Projektzeitraum grundsätzlich definiert. Dadurch kann die Projektidee durch die zuständige RK bzw. das GS besser für die Eignung im Programm beurteilt werden. Die Beratung soll dazu beitragen, dass im Rahmen des vorgelegten Projektantrags Aktivitäten vorgesehen sind, die im Rahmen des Programms gefördert werden können und dass diese zur Erfüllung der Programmziele beitragen. Sämtliche Beratungsgespräche sind für die Projektpartnerorganisationen kostenlos.

## 5.2 Antragsformular

Die Anträge müssen über das elektronische Monitoringsystem Jems unter <https://Jems.at-cz.eu/> eingereicht werden.



Bevor sie im Jems mit der Erarbeitung des Projektantrags starten, lesen Sie bitte gründlich den **Jems-Leitfaden**.

Tipp: Ein Muster des Antragformulars finden Sie im Anhang C1.

### Sprache des Projektantrags

Der Projektantrag (inklusive einer Beschreibung der Budgetzeilen) muss immer in beiden Programmsprachen verfasst werden, d.h. auf Tschechisch und Deutsch. Die Textbeschreibung des Projekts muss kurz, klar und nachvollziehbar sein und in beiden Sprachen übereinstimmen. Die bindende Sprache des Projekts ist immer die Sprache der Leadpartnerorganisation.

### Einreichtermine

Die Projektanträge werden laufend während des gesamten Zeitraums der Programmumsetzung entgegengenommen und zwar auf Basis eines so genannten „offenen Calls“, der am 31. März 2023 geöffnet wurde. Die Sitzungen des Begleitausschusses (BA), durch den die Projekte zur Finanzierung genehmigt werden, finden in der Regel zweimal jährlich statt. Für jede BA-Sitzung wird ein Stichtag festgelegt, bis zu dem der Antrag eingereicht werden muss, um ihn in dieser Sitzung des BA behandeln zu können. Projekte, die fristgerecht eingereicht werden, werden unter der Voraussetzung der Erfüllung der Förderfähigkeit im nächsten BA behandelt.

Die Termine der Sitzungen des BA sowie die Stichtage für die Einreichung von Projektanträgen für die einzelnen BA-Sitzungen werden auf der Programmwebsite [www.interreg.at-cz.eu](http://www.interreg.at-cz.eu) veröffentlicht.



Bereiten Sie Ihr Projekt mit allen eingebundenen Projektpartnerorganisationen vor! Vermeiden Sie bitte das Einreichen des Antrags zum letztmöglichen Zeitpunkt (am Stichtag für die Einreichung von Anträgen). So können Sie unerwartete technische Komplikationen beim Einreichen sowie bei der Durchführung von Änderungen und etwaige Fehlermeldungen vermeiden.

### Anlegen und Einreichen des Projektantrags

Der Projektantrag und seine Anhänge werden ausschließlich online im Portal des elektronischen Monitoringsystems Jems eingereicht. Damit Sie mit dieser Online-Anwendung arbeiten können, müssen Sie sich zuerst registrieren.

Der erste Schritt bei der Vorbereitung des Antrags ist das **Anlegen des Projektes im Jems**, wodurch dem Projekt eine Nummer im Format **ATCZXX** zugeteilt wird.



Der Projektantrag sollte von der Leadpartnerorganisation eingereicht werden. Es ist daher anzuraten, dass bereits zu Beginn das Projekt durch die Leadpartnerorganisation im Jems angelegt wird.

Eine Anleitung zum Einreichen finden Sie im Jems-Leitfaden, Anhang Nr. C9.

Nach Anlegen des Projekts im Jems muss der Antrag nicht in einem Stück erstellt werden, sondern er kann schrittweise erarbeitet und immer wieder zwischengespeichert werden. Somit können an der Vorbereitung des Projektantrags sämtliche Projektpartnerorganisationen mitwirken. Der Antrag kann im Einklang mit den Rückmeldungen aus den Beratungen ergänzt und angepasst werden

Hinweise für die Projektvorbereitung und -einreichung:

- Planen Sie Projektmanagement als integralen Bestandteil der Arbeitspakete ein
- Planen Sie Kommunikations- und Öffentlichkeitsaktivitäten direkt in die Arbeitspakete ein – nur so können diese bei der Projektabrechnung geltend gemacht werden (siehe Kapitel 3.4),
- Bedenken Sie stets die langfristige und grenzüberschreitende Wirkung Ihres Projekts (siehe Kapitel 3.1)
- Denken Sie die horizontalen Prinzipien nach Möglichkeit stets mit (siehe Kapitel 3.5)
- Beachten Sie auch die Bestimmungen in Bezug auf die Phase der Dauerhaftigkeit (siehe Kapitel 8);



Das Datum des Projektbeginns darf nicht vor dem Datum der Einreichung des Projektantrags im Jems liegen.

Tipp: Wählen Sie einen aussagekräftigen und kurzen Projekttitel sowie ein aussagekräftiges Projektakronym!

### Vorgehensweise bei Projekteinreichung

Nach Fertigstellung des Projektantrags und sämtlicher notwendiger Anhänge (siehe Kap. 5.3) reicht die Leadpartnerorganisation den Antrag über Jems ein.<sup>24</sup> Im Jems sind automatische Kontrollläufe eingebaut, sodass der Antrag nicht eingereicht werden kann, bevor alle Pflichtfelder ausgefüllt sind.

1. Senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag einschließlich sämtlicher Anhänge im Jems ab.
2. Warten Sie auf eventuelle Aufforderung des GS zur Ergänzung/Korrektur Ihres Projektantrags im Rahmen der Kontrolle der Förderfähigkeit.
3. Nach den erfolgten Ergänzungen/Korrekturen reichen Sie den Antrag innerhalb der genannten Frist wieder ein.
4. Nach Absenden des Antrags ist dieser gesperrt und es ist nicht mehr möglich, diesen zu ändern bzw. zu ergänzen.

<sup>24</sup> Der Antrag muss nicht mehr ausgedruckt und an das GS geschickt werden, wie dies in der vorherigen Förderperiode 2014-2020 Praxis war.

### 5.3 Anhänge zum Antragsformular

Gemeinsam mit dem Antrag sind auch alle Anhänge (sowohl für den österreichischen als auch für den tschechischen Teil des Projekts) einzureichen, d.h. in Jems hochzuladen.

Im Programm wird generell eine elektronische Unterzeichnung bevorzugt. Die Anhänge können aber sowohl elektronisch als auch händisch unterzeichnet werden. Die Dokumente, die händisch unterzeichnet wurden, müssen eingescannt und als PDF ins Jems hochgeladen werden. Bitte heben Sie die Originale für etwaige spätere Kontrollen auf. Umfangreiche Dokumente können auf mehrere Dateien aufgeteilt werden. Die Anhänge im Jems müssen eindeutig benannt werden und den jeweiligen Projektpartnerorganisationen zugeordnet werden können (eine genaue Beschreibung zum Abspeichern der Anhänge finden Sie im Jems-Leitfaden).

Falls ein relevanter Anhang fehlt, wird die Projektpartnerorganisation vom GS aufgefordert, diesen zu ergänzen. Sollte es erforderlich sein, dass die Projektpartnerorganisation dem GS zusätzliche, für die Bewertung des Projekts notwendige, Informationen zur Verfügung stellt, so sind diese Informationen unverzüglich und innerhalb der vom GS gesetzten Frist zu übermitteln. Hält die Projektpartnerorganisation die Frist nicht ein, kann nicht garantiert werden, dass das Projekt auf der nächsten Sitzung des BA behandelt wird.

#### 5.3.1 Gemeinsame Anhänge für das Gesamtprojekt

##### Partnerschaftsvereinbarung

Jede der Projektpartnerorganisationen hat eine klare und definierte Rolle innerhalb der Projektpartnerschaft. Insbesondere müssen die Zuständigkeiten für die Projektvorbereitung, -durchführung, -finanzierung und -kontrolle zwischen der Leadpartnerorganisation und den anderen Projektpartnerorganisationen klar festgelegt werden. Dies geschieht durch die so genannte Partnerschaftsvereinbarung, die zwischen der Leadpartnerorganisation und den anderen Projektpartnerorganisationen geschlossen wird.

Die Partnerschaftsvereinbarung ist ein gemeinsamer Anhang, der für das gesamte Projekt vorgelegt wird. Sie wird von der Leadpartnerorganisation vorgelegt, d. h. die anderen Projektpartnerorganisationen legen diesen Anhang des Projekts nicht mehr vor.

Die Partnerschaftsvereinbarung wird auf Grundlage von Angaben im Projektantrag direkt im Jems generiert. Im Abschnitt Projektpartner im Jems haben Sie die Möglichkeit, zusätzliche Bestimmungen (§ 13) einzufügen (z.B. zur Aufteilung der Vorbereitungskosten). Das Muster der Partnerschaftsvereinbarung finden Sie im Anhang Nr. A4 bzw. auf der Programmwebsite im Downloadbereich. Die Partnerschaftsvereinbarung muss von allen Projektpartnerorganisationen unterzeichnet werden, nicht jedoch von Strategischen Projektpartnerorganisationen.



Im Falle der Verwendung einer elektronischen Signatur ist es erforderlich, dass alle Projektpartnerorganisation eine elektronische Signatur verwenden. Die Kombination von elektronischer und handschriftlicher Unterschrift in einem Dokument ist nicht möglich.

Es ist möglich, die elektronischen Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen aller Projektpartnerorganisation nacheinander am Ende der Partnerschaftsvereinbarung vorzusehen.

Alternativ können die elektronischen Unterschriften auf jeweils einem Unterschriftenblatt pro Projektpartnerorganisation nacheinander platziert und am Ende der Vereinbarung arrangiert werden.

### 5.3.2 Verpflichtende Anhänge für österreichischen und tschechische Projektpartnerorganisationen

Die verpflichtenden Anhänge für österreichische und tschechische Projektpartnerorganisationen werden durch nationale Vorschriften geregelt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Anhang** zum Handbuch **Nr. C4** (für **österreichische** Projektpartnerorganisationen) bzw. **Nr. C3** (für **tschechische** Projektpartnerorganisationen).

### 5.4 Projektkontrollen und -evaluierung

Nach der Einreichung des Projektantrags, die das Speichern sowie Absenden des Antrags im Jems umfasst, startet die Projektbewertung nach einem festgelegten Prozedere.

Die Verantwortung für die Koordinierung des Prozesses der Projektkontrolle sowie -bewertung liegt beim Gemeinsamen Sekretariat. FachexpertInnen aus Tschechien und Österreich werden in die Bewertung mit einbezogen.

Der Prozess der Projektkontrolle und -bewertung umfasst zwei Phasen:<sup>25</sup>

- **Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags, inklusive Prüfung der formalen Anforderungen**
- **Prüfung der Qualität und der grenzüberschreitenden Wirkung**



Wir empfehlen Ihnen, den Projektantrag vor dem Einreichen anhand der Checklisten für die Kontrolle und Bewertung des Projektantrags zu überprüfen.

<sup>25</sup> Neben diesen Prüfschritten werden die Projektanträge auch hinsichtlich weiterer Aspekte beurteilt: Vorliegen öffentlicher Beihilfe (De-Minimis / AGVO), Vorliegen einer Doppelförderung / Mehrfachfinanzierung, politisch exponierte Personen, Unternehmensverflechtungen, offene Vertragsverletzungsverfahren usw.

#### 5.4.1 Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags, inklusive Prüfung der formalen Anforderungen

Durch die Prüfung der Förderfähigkeit des Projektantrags wird sichergestellt, dass der Projektantrag alle grundsätzlichen Kriterien des Programms erfüllt. Das Gemeinsame Sekretariat (GS) führt eine Prüfung des Projekts in seiner Gesamtheit durch, d.h. das GS prüft die Erfüllung von Voraussetzungen sowie Anforderungen durch das gesamte gemeinsame Projekt (aller durch die Projektpartnerorganisationen von beiden Seiten der Grenze umgesetzten Teile).

Die Prüfung erfolgt durch zwei MitarbeiterInnen des GS, um so die notwendige "vier Augen Kontrolle" sicherstellen zu können.

Die Kontrolle wird vom GS anhand einer Checkliste (s. Anhang Nr. C5) durchgeführt. Die Fragen werden mit JA (= Kriterium erfüllt) bzw. NEIN (= Kriterium nicht erfüllt) beantwortet. Falls die Frage für das vorgelegte Projekt nicht relevant ist, wird sie mit NR (= nicht relevant) markiert.

Damit das Projekt in die nächste Phase des Bewertungsprozesses gelangt, müssen alle Fragen der Checkliste mit JA bzw. NR (nicht relevant) beantwortet werden. Falls es bei einigen Fragen notwendig sein sollte, eine zusätzliche fachliche Expertise einzuholen, wird das Kriterium als vorläufig erfüllt erachtet.

#### Ergänzung des Projektantrags

Falls das Projekt die allgemeinen Kriterien der Förderfähigkeit nicht erfüllt, wird die im Jems angeführte Kontaktperson der Leadpartnerorganisation umgehend durch das GS kontaktiert und aufgefordert, innerhalb einer vom GS festgelegten Frist die durch die Kontrolle festgestellten Mängel zu beheben bzw. fehlende Dokumente nachzureichen.

Gleichzeitig werden die anderen Projektpartnerorganisationen und die Regionalen Koordinierungsstellen durch das GS informiert.

Für alle Korrekturen oder Ergänzungen des Projektantrags inklusive der Anhänge ist die Leadpartnerorganisation verantwortlich. Im Projektantrag und seinen Anhängen dürfen nur jene Bereiche ergänzt/verändert werden, die in der Aufforderung des GS enthalten sind. Das bedeutet, dass der Projektantrag nicht über den Rahmen der Aufforderung hinaus verändert werden darf. Der korrigierte Projektantrag wird von der Leadpartnerorganisation genauso wie der ursprüngliche Projektantrag eingereicht.

Für die Ergänzung bzw. Behebung der Mängel im Projektantrag wird eine Frist von maximal 10 Werktagen nach der Benachrichtigung der Leadpartnerorganisation gesetzt. Diese Frist beginnt am nachfolgenden Werktag nach der Absendung der Aufforderung an die Leadpartnerorganisation zu laufen.

Falls die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben werden bzw. falls das Projekt auch nach der Ergänzung die Kriterien der Förderfähigkeit nicht erfüllt, wird das Projekt nicht in die „Projektbewertung der Qualität und der grenzüberschreitenden Wirkung“ überführt und seine Bearbeitung wird damit abgeschlossen.

Der Projektantrag darf nur einmal ergänzt werden.

Über die Ergebnisse der Kontrolle der Förderfähigkeit des Projektantrags wird die Leadpartnerorganisation per E-Mail informiert. Falls die Kontrolle der Förderfähigkeit des Antrags negativ ausfällt, werden auch Informationen über die festgestellten Mängel mitgeteilt.

#### **5.4.2 Bewertung der Qualität und der grenzüberschreitenden Wirkung**

Alle Projekte, die in der Phase der Kontrolle der Förderfähigkeit positiv bewertet worden sind, werden automatisch zur Bewertung der inhaltlichen Qualität des Projektantrags sowie der grenzüberschreitenden Wirkung weitergeleitet.

Beide Bewertungen erfolgen gleichzeitig, d.h. die Bewertung der Qualität des Antrags ist keinesfalls von der Bewertung der grenzüberschreitenden Wirkung abhängig und vice versa.

##### **a. Bewertung der Projektqualität**

Der Prozess der Qualitätsbewertung der Projektanträge wird durch das GS organisiert, die Bewertung selbst erfolgt durch externe ExpertInnen aus Österreich und Tschechien und durch das Gemeinsame Sekretariat.

Diese qualitative Bewertung wird anhand einer Checkliste durchgeführt, die 10 Kriterien (Fragen) umfasst. Für jedes Kriterium stehen max. 3 Punkte zur Verfügung, somit können maximal 30 Punkte erreicht werden. Siehe Checkliste im Anhang Nr. C6.

Jedes Kriterium umfasst mehrere Unterfragen, mit denen die Aspekte des gegenständlichen Kriteriums näher definiert werden. Diese konkreten Fragen werden mit 0 - 1 - 2 - 3 Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung des Kriteriums ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen konkreten Unterfragen und ist ein arithmetisches Mittel der bei den einzelnen Fragen vergebenen Punkte (0 = unzureichend, 1 = gering, 2 = ausreichend, 3 = sehr gut/exzellente).

##### **b. Bewertung der grenzüberschreitenden Wirkung**

Die Beurteilung der grenzübergreifenden Wirkung wird durch das GS parallel zur Bewertung der qualitativen Kriterien (anhand der Checkliste – siehe Anhang C6) durchgeführt. Jedes Projekt wird durch zwei MitarbeiterInnen des GS evaluiert – Anwendung des 4 Augen-Prinzips.

Die Bewertung besteht aus insgesamt fünf Fragen, die auf die Beurteilung der grenzübergreifenden Dimension des Projekts, seines Beitrags zur Beseitigung von Barrieren, zur gemeinsamen Entwicklung und hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes im gemeinsamen Programmraum ausgerichtet sind. Bei jeder Frage können 0 - 1 - 2 - 3 Punkte vergeben werden, das Projekt kann somit höchstens 15 Punkte erhalten. Im Unterschied zur Qualitätsprüfung gibt es keine weiteren Fragen, aus deren Punktebewertung ein Durchschnitt errechnet wird. Die Gesamtbewertung der grenzübergreifenden Wirkung des Projekts ist die Summe jener Punkte, die in jeder der fünf Fragen erreicht wurde.

Daher kann ein Projekt insgesamt maximal 45 Punkte erhalten, davon maximal 30 Punkte für die Bewertung der Projektqualität und maximal 15 Punkte für die Bewertung der grenzüberschreitenden Wirkung.

## 6. Projektgenehmigung und Vertragserstellung

### 6.1 Projektgenehmigung

Über die Projekte, die erfolgreich alle Phasen der Bewertung durchlaufen haben, entscheidet der Begleitausschuss in seiner Sitzung. Für die Mitglieder des Begleitausschusses werden folgende Unterlagen als Grundlage für die Entscheidung über Projekte vorbereitet:

- Zusammenfassende Information über Projekte, die die Kriterien der Förderfähigkeit nicht erfüllt haben und nicht weiter bewertet wurden,
- Zusammenfassungen aller Projekte, die evaluiert wurden und zur Entscheidung vorgelegt werden,
- zusammenfassender Überblick aller Projekte, die bewertet wurden inkl. erreichter Punktzahl.

Der BA empfiehlt Projekte zur Finanzierung auf Basis der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder (Einstimmigkeitsprinzip).

Der BA hat die Möglichkeit ein Projekt:

#### *a) zu genehmigen*

Der Begleitausschuss genehmigt das jeweilige beantragte Projekt in jener Form, in der es vorgelegt wurde. Nichtsdestotrotz können vom Begleitausschuss geringfügige Änderungen und Ergänzungen des Projekts festgelegt werden, die von den Projektpartnerorganisationen zu erfüllen sind.

#### *b) mit Auflage(n) zu genehmigen*

Der Begleitausschuss genehmigt ein Projekt mit Auflage(n), wenn dieses den meisten Anforderungen entspricht, jedoch kleine Mängel aufweist.

Der BA kann einerseits Auflagen, die bis zur Ausstellung des EFRE-Fördervertrags zu erfüllen sind, festlegen. Erst danach wird der EFRE-Fördervertrag von der Verwaltungsbehörde ausgestellt.

Der BA kann andererseits auch Auflagen festlegen, die erst während der Projektumsetzung bzw. nach Projektende – während der Phase der Dauerhaftigkeit – zu erfüllen sind, festlegen. Diese Auflagen sind im EFRE-Fördervertrag angegeben.

Für die Erfüllung der Auflagen und die Beseitigung von Mängeln ist die Leadpartnerorganisation in Kooperation mit den Projektpartnerorganisationen verantwortlich.

Falls die Leadpartnerorganisation den vom BA beschlossenen Auflagen nicht zustimmt, sind die Voraussetzungen für eine Projektförderung nicht gegeben. In diesem Fall wird das Projekt abgelehnt und es wird kein EFRE-Fördervertrag ausgestellt.

#### *c) abzulehnen*

Der BA hat das Recht, ein Projekt, das Mängel aufweist bzw. die Kriterien des Programms nicht erfüllt, abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung ist keine Wiedereinreichung des Projektantrags in derselben Form möglich. Werden Projektideen wieder eingereicht, müssen die Gründe der Ablehnung bei der Ausgestaltung des neuen Projektantrags berücksichtigt werden.

Die Leadpartnerorganisation kann nach Absprache mit den ProgrammpartnerInnen die Vorlage des Projektantrags bei einer BA-Sitzung auch zurückziehen.

## Information über die Entscheidung des Begleitausschusses über ein Projekt

Vorläufige Informationen über die Beschlüsse des Begleitausschusses werden den Leadpartnerorganisationen nach der BA-Sitzung durch das GS zur Verfügung gestellt. Das GS verschickt schriftlich nach der Protokollgenehmigung die Bekanntmachung des Ergebnisses an alle Leadpartnerorganisationen der einzelnen Projekte, die in der Sitzung des BAs behandelt wurden. Im Schreiben an die Leadpartnerorganisationen genehmigter Projekte wird gegebenenfalls auch die Liste der durch den BA festgesetzten Auflagen angeführt. Im Falle einer Ablehnung beinhaltet dieses Schreiben auch eine Begründung der Ablehnung.

### 6.2 EFRE-Fördervertrag

Der EFRE-Fördervertrag (des Weiteren nur „Fördervertrag“) ist das rechtlich bindende Dokument, auf dessen Grundlage dem Projekt eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gewährt wird. Der Fördervertrag wird zwischen der Verwaltungsbehörde (Fördergeber) und der Leadpartnerorganisation abgeschlossen. Der Fördervertrag richtet sich nach dem österreichischen Privatrecht, ist zweisprachig (d. h. Deutsch-Tschechisch) und in der Sprache des Fördergebers (Deutsch) verbindlich (Muster im Anhang D1).

Der Fördervertrag enthält Angaben zur Höhe und zum Zweck der Förderung und eine Identifizierung der Leadpartnerorganisation sowie der weiteren Projektpartnerorganisationen – wie auch die Zuordnung der zuständigen Kontrollstellen je Projektpartnerorganisation. Im Fördervertrag werden weiters die Bedingungen für die Durchführung des Projekts, die Rechte sowie die Verpflichtungen des Leadpartnerorganisation geregelt. Dies umfasst auch etwaige umzusetzende Auflagen, die seitens des Begleitausschusses festgesetzt wurden. Vertragsrelevante Bestandteile sind der jeweils letztgültige Projektantrag inklusive Anhänge.



Der Leadpartnerorganisation wie auch allen Projektpartnerorganisationen wird empfohlen, sich mit den Bedingungen des Fördervertrags vertraut zu machen. Die Verletzung der Bedingungen kann eine Kürzung der Förderung oder sogar eine Rückzahlung der gesamten Förderung zur Folge haben.

Bei Unklarheiten hinsichtlich der im Fördervertrag festgelegten Bedingungen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Gemeinsamen Sekretariat auf.

### Vorbereitung des Vertrags

Auf Grundlage der Entscheidung des Begleitausschusses über die Projekte und nach Genehmigung des Protokolls der Begleitausschusssitzung beginnt das Gemeinsame Sekretariat mit der Vorbereitung des Fördervertrags. Das GS fordert die Leadpartnerorganisation auf, die für den Vertragsabschluss erforderlichen Informationen und Unterlagen innerhalb der festgelegten Frist beizubringen und die gegebenenfalls erforderlichen Adaptierungen des Projektantrags entsprechend durchzuführen.

Die Projektpartnerorganisationen laden die Dokumente in elektronischer Form im Jems-System hoch (elektronisches Original oder Scan im PDF-Format). Die Originaldokumente sind bei der jeweiligen Projektpartnerorganisation zu archivieren.

Falls die Projektpartnerorganisationen die Berichtsperioden, die im Projektantrag automatisch vorgeschlagen wurden, auf sechsmonatige Berichtsperioden ändern möchten, hat die Leadpartnerorganisation per E-Mail das Gemeinsame Sekretariat um diese Änderung zu ersuchen. Das Gemeinsame Sekretariat bestätigt der Leadpartnerorganisation in weiterer Folge die neuen Berichtsperioden. Die Mindestdauer eines Berichtszeitraums beträgt 6 Monate.

Nach Ergänzung der erforderlichen Angaben und Unterlagen für den Projektantrag reicht die Leadpartnerorganisation den Projektantrag auf gleichem Wege in Jems ein wie den ursprünglichen Projektantrag. Ist eine Projektpartnerorganisation in begründeten Fällen nicht in der Lage, alle erforderlichen Dokumente fristgerecht zu liefern, so vereinbart sie mit dem GS ein alternatives Datum. Erst nach Überprüfung und Freigabe durch das GS wird der Fördervertrag aufgesetzt.

Falls durch das GS angefordert, sind weiters folgende Dokumente vorlegen:

- **Gruppenfreistellungsverordnung:** Werden im Rahmen des Projekts relevante Aktivitäten durchgeführt, ist seitens der betroffenen Projektpartnerorganisation eine (aktualisierte) „*Erklärung über die Gewährung von Beihilfen gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung*“ vorzulegen (siehe B5\_2).
- **De-minimis:** Werden im Rahmen des Projekts relevante Aktivitäten durchgeführt, ist seitens der betroffenen Projektpartnerorganisation die (aktualisierte) „*De-Minimis-Erklärung*“ vorzulegen (siehe B5\_1).

Gilt für tschechische Projektpartnerorganisationen:

- Angaben zu **wirtschaftlichen EigentümerInnen** – in Jems sind diese Angaben der Projektpartnerorganisationen auszufüllen, die gemäß dem Gesetz Nr. 37/2021 Slg. über die Eintragung wirtschaftlicher EigentümerInnen in seiner geänderten Fassung zur Eintragung von Angaben zu wirtschaftlichen EigentümerInnen verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt für alle GesellschafterInnen mit Ausnahme derjenigen, die keine wirtschaftlichen EigentümerInnen gemäß dem Gesetz 37/2021 haben, d.h. sie fallen unter Abschnitt 7 dieses Gesetzes.
- **Bauprojekte** – bei Projekten, die Bauarbeiten beinhalten, muss ein Dokument zur Genehmigung der Bauarbeiten, einschließlich der Projektdokumentation, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde, vorgelegt werden – sofern dieses Dokument nicht bereits mit dem Projektantrag eingereicht wurde.
- Eigentum von **Grundstücken** – ein Dokument zum Nachweis des Eigentums muss vorgelegt werden, wenn es nicht bereits mit dem Projektantrag eingereicht wurde.
- Nachweis der **Kofinanzierung** des Projekts aus regionalen oder kommunalen Fonds – im Falle einer Kofinanzierung des Projekts aus regionalen oder kommunalen Fonds ist ein Beschluss des Regional-/Gemeinderats oder des Regional-/Gemeinderats vorzulegen, mit dem eine verbindliche Entscheidung über die Zuweisung von Mitteln getroffen wurde (der Beschluss muss die Bezeichnung des Projekts und den zugewiesenen Betrag enthalten).
- **Nachweis der Kofinanzierung aus anderen Kapiteln des Staatshaushalts** als dem Kapitel des Ministeriums für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik und aus staatlichen Fonds (siehe Kapitel 3.6.2) – im Falle der Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt (andere Kapitel als das Ministerium für regionale Entwicklung der Tschechischen Republik) und aus staatlichen Fonds ist es notwendig, einen Vertrag/Beschluss über die Gewährung der Subvention aus dem entsprechenden Kapitel des Staatshaushalts oder Fonds vorzulegen. Dies ist nicht zu dokumentieren, wenn die Einrichtung von einer solchen Einrichtung gegründet wurde.

Gilt für österreichische Projektpartnerorganisationen:

- **Angaben zu wirtschaftlichen EigentümerInnen** – in Jems sind diese Angaben einzutragen, sofern Vergaben im Oberschwellenbereich gemäß § 12 (1) & (2) BVergG 2018 seitens der Projektpartnerorganisation im Projekt durchgeführt werden.

### Vertragsunterzeichnung

Der Fördervertrag wird zuerst durch die Verwaltungsbehörde per qualifizierter Signatur<sup>26</sup> in elektronischer Form unterzeichnet. Das GS übermittelt der Leadpartnerorganisation dann den zu unterfertigenden Fördervertrag.

Nur auf Anfrage: Möchte die Leadpartnerorganisation den Vertrag handschriftlich unterzeichnen, so hat er dies dem Gemeinsamen Sekretariat in der Phase der Vertragserstellung mitzuteilen. Im Falle einer handschriftlichen Unterzeichnung wird der Vertrag in zweifacher Ausfertigung erstellt und nach der Unterzeichnung durch die Verwaltungsbehörde werden beide Exemplare an die Leadpartnerorganisation gesandt. Ein unterzeichnetes Exemplar wird vom der Leadpartnerorganisation per Post an das Gemeinsame Sekretariat zurückgesandt, ein Exemplar verbleibt bei der Leadpartnerorganisation.

Gilt für tschechische Projektpartner nach der Unterfertigung des EFRE-Vertrags:

Veröffentlichung des EFRE-Fördervertrags im **Vertragsregister**: Tschechische Leadpartnerorganisationen, die die Pflicht zur Veröffentlichung von Verträgen im tschechischen Vertragsregister haben, sind nach Vertragsabschluss verpflichtet, den EFRE-Fördervertrag im Vertragsregister zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung betrifft auch allfällige neue Versionen des Fördervertrags.

Die Datenmitteilung mit der Bestätigung über die Durchführung der Veröffentlichung sendet die tschechische Leadpartnerorganisation dem GS per E-Mail.

**Überblick über die Vergabeverfahren:** Wenn die tschechische Leadpartnerorganisation bereits eine öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen des Projekts durchführt oder plant und seine Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten abrechnet, ist er verpflichtet, seiner Kontrollstelle eine Zusammenfassung der durchgeführten und geplanten Auftragsvergabeverfahren vorzulegen/zu übermitteln. Diese Zusammenfassung muss der Kontrollstelle mit dem ersten Partnerbericht vorgelegt werden.

#### 6.2.1 Verträge über die nationale Kofinanzierung bei österreichischen Projektpartnerorganisationen

Werden österreichische Projektpartnerorganisationen von einer anderen Stelle finanziert (siehe Kapitel 3.6.1), den Kofinanzierungsvertrag spätestens mit dem ersten Projektbericht vorzulegen.

<sup>26</sup> Wenn es die Anforderungen der folgenden Verordnung erfüllt: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

## 6.2.2 Zuwendung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik für tschechische Projektpartnerorganisationen

Tschechische Projektpartnerorganisationen, die Anspruch auf einen Beitrag aus dem Staatshaushalt haben (siehe Kapitel 3.6.2), können im Rahmen einer vom Ministerium für Regionale Entwicklung veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Anträgen einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt beantragen.

Der Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Antragsformular sind unter [www.dotaceeu.cz](http://www.dotaceeu.cz) veröffentlicht.

Der Zuschuss aus dem Staatshaushalt erfolgt nicht automatisch, d.h. es reicht nicht aus, den Staatshaushalt als sonstige Finanzierungsquelle in den Projektantrag in Jems einzutragen, sondern es muss ein separater Antrag auf dem vorgeschriebenen Antragsformular für Zuschüsse gestellt werden, das der Aufforderung beigelegt ist. Der Antrag muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Aufforderung eingereicht werden. Der Antrag auf Datierung ist ausschließlich über den Datenbriefkasten einzureichen. Jede Projektpartnerorganisation reicht ihren Antrag auf einen staatlichen Zuschuss individuell ein.



### FRIST FÜR DIE EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF ZUSCHUSS AUS DEM STAATSHAUSHALT!

Eine tschechische Projektpartnerorganisation kann den Antrag auf einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt frühestens **nach Unterzeichnung des EFRE-Vertrags** zwischen der Verwaltungsbehörde und der Leadpartnerorganisation einreichen.

**Der Antrag kann spätestens** am Tag der Vorlage des Partnerberichts mit den ersten Ausgaben gestellt werden.

Eine obligatorische Anlage zum Antrag auf staatliche Haushaltsmittel ist das **Formular Identifizierung des Bankkontos für die Auszahlung der staatlichen Haushaltsmittel** (das Formular kann im Anhang der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf Staatshaushalts heruntergeladen werden), auf das die staatlichen Haushaltsmittel ausgezahlt werden sollen. Bitte achten Sie auf die Angabe der Bankkontonummer im IBAN-Format, die für die Überweisung der Mittel in EUR erforderlich ist.

Wenn alle in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen festgelegten Bedingungen und Anforderungen erfüllt sind, erhält die EmpfängerIn der Förderung eine Entscheidung über die Gewährung einer Förderung aus dem Staatshaushalt (nachstehend "Kofinanzierungsbeschluss" genannt) – siehe Anhang D2. In der Entscheidung über die Kofinanzierung sind die verbindlichen Bedingungen und Regeln für die Gewährung des Zuschusses zur Kofinanzierung des Projekts aus dem Staatshaushalt festgelegt, einschließlich des Höchstbetrags des Zuschusses in EUR und CZK. Der Zuschuss aus dem Staatshaushalt wird in EUR gezahlt.

Die Entscheidung über die Kofinanzierung wird in elektronischer Form getroffen und der Projektpartnerorganisation über eine Datenbox übermittelt.

### 6.2.3 Änderungen bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses

Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses kann nur auf der Grundlage eines Antrags der betreffenden Projektpartnerorganisation geändert werden, der an die Adresse des Fördergebers (Ministerium für Regionale Entwicklung) zu richten ist.

Der Antrag auf Änderung der Entscheidung über den Zuschuss muss zumindest den Namen und die Anschrift der Projektpartnerorganisation, den Namen und die Registrierungsnummer des Projekts sowie eine Beschreibung der beantragten Änderung enthalten. Der Antrag muss von einer Person unterzeichnet sein, die befugt ist, im Namen der Rechtsperson der Projektpartnerorganisation zu handeln.

Die tschechische Projektpartnerorganisation erhält die Entscheidung über die Änderung der Entscheidung über die Gewährung der staatlichen Haushaltsförderung über den Fördergeber.

Falls die Änderung des Projekts auch die in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik genannten Daten betrifft, d.h. eine der in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses genannten Daten ändert sich (z.B. Ende der physischen Durchführung des Projekts, Projektbudget), ist die jeweilige tschechische Projektpartnerorganisation verpflichtet, einen schriftlichen Antrag auf Änderung der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses zu stellen.

Das Ministerium für Regionale Entwicklung ist bei der Entscheidung einer Änderung, im Falle von Änderungen, die der Zustimmung der Verwaltungsbehörde (oder des Begleitausschusses) bedürfen, an die Zustimmung der Verwaltungsbehörde (oder des Begleitausschusses) gebunden und kann nicht gegen sie entscheiden. Die Entscheidung über die Änderung der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses aus dem Staatshaushalt wird nach der Unterzeichnung der neuen Fassung des EFRE-Vertrags erlassen.

Die Projektpartnerorganisation ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich über jede Änderung des Bankkontos der Projektpartnerorganisation, auf das die staatlichen Haushaltsmittel überwiesen werden, zu informieren. Er ist außerdem verpflichtet, ein aktualisiertes Formular zur Identifizierung des Bankkontos vorzulegen.

## 7. Projektumsetzung und Kontrolle (wird ergänzt)

### 7.1 (wird ergänzt)

### 7.2 Möglichkeiten der gemeinsamen Geltendmachung von Ausgaben

Im Rahmen des Programms ist es nicht zulässig, dass Projektpartnerorganisationen (inkl. strategische Projektpartnerorganisationen) füreinander als AuftragnehmerInnen auftreten und sich gegenseitig Kosten in Rechnung stellen. In jenen Fällen, in denen es zweckmäßig ist, dass eine gemeinsame Aktivität gemeinsam vergeben und beglichen bzw. gemeinsam vergeben und einzeln beglichen wird, kann von den nachstehenden Methoden Gebrauch gemacht werden.

#### 7.2.1 Gemeinsame Ausgaben

Gemeinsame Ausgaben entstehen z. B. dann, wenn eine Projektpartnerorganisation eine bestimmte gemeinsame Maßnahme durchführt (z. B. Konferenz, Internetseiten, Projektmanagement, externe Dienstleistungen usw.), die auch von anderen Projektpartnerorganisationen genutzt wird oder wenn es zweckmäßig ist, dass eine Projektpartnerorganisation für die anderen Projektpartnerorganisationen handelt.

Ist dies der Fall, wird die Rechnung auf jene Projektpartnerorganisation ausgestellt, die in Folge die Kosten begleichen wird. Die anderen Partnerorganisationen refundieren ihr dann den jeweiligen Betrag. Jede Projektpartnerorganisation trägt somit den entsprechenden Teil der Kosten.

#### Regeln für die Anwendung von gemeinsamen Ausgaben im Projekt

Die Methode zur Festlegung des Anteils der gemeinsamen Ausgaben sollte bereits – wenn möglich im Zuge der Vorbereitung des Projektantrags – in der Partnerschaftsvereinbarung bzw. in einer anderen zweisprachigen Vereinbarung über gemeinsame Ausgaben zwischen den Projektpartnerorganisationen festgelegt werden. Diese Vereinbarung kann auch nachträglich durch die Projektpartnerorganisationen abgeschlossen werden.

In der Vereinbarung muss Folgendes geregelt werden:

- geschätzte Höhe der gemeinsamen Gesamtausgaben,
- Ausgabenarten,
- Festlegung der Projektpartnerorganisation, welche die gemeinsamen Ausgaben durchführen wird und der Projektpartnerorganisationen, die sich an diesen anteilmäßig beteiligen werden,
- die Art der Berechnung der Ausgabenanteile – Berechnungsschlüssel zur Teilung der Ausgaben inkl. Begründung.

Wird eine nachträgliche Vereinbarung über gemeinsame Ausgaben abgeschlossen, muss diese vor der tatsächlichen Umsetzung schriftlich festgehalten bzw. mit der für die Projektpartnerorganisation, welcher die Kosten entstehen, zuständigen Kontrollstelle konsultiert werden.

Es wird weiters empfohlen, dass diese Dokumente folgende Elemente beinhalten:

- Bestimmung der Art des Beleges, auf dessen Grundlage die Projektpartnerorganisationen eine Umbuchung untereinander durchführen werden – Zahlungsaufforderung etc.,
- Währung, in der die Abrechnung zwischen den Projektpartnerorganisationen zu erfolgen hat, verbunden mit ihrem Anteil an den gemeinsamen Ausgaben,
- Art der Durchführung der Zahlungen zwischen den Projektpartnerorganisationen – eine Zahlung an die Projektpartnerorganisation, welche die gemeinsamen Ausgaben übernommen

hat, kann in Form einer Anzahlung (d. h. noch vor Tätigkeit der Ausgaben) mit einer nachfolgenden Abrechnung sowie in Form einer Rückerstattung vor oder auch nach der Ausstellung des Prüfberichtes durch die Kontrollstelle erfolgen.

Im Fall einer Anzahlung oder einer Zahlung vor der Prüfung der geteilten Ausgaben durch die Kontrollstelle tragen die Projektpartnerorganisationen das Risiko, wenn die gemeinsamen Ausgaben durch die Kontrollstelle nicht in voller Höhe anerkannt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, die genaue Vorgehensweise bzw. die Risikohaftung für solche Fälle in der Partnerschaftvereinbarung bzw. einer anderen Vereinbarung festzulegen.

*Vorgehensweise zur Umsetzung wird ergänzt.*

### **7.2.2 Gemeinsame Auftragsvergabe**

Nach Art. 38 und 39 der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 2014/24 EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, die durch die Mitgliedstaaten in die nationale Gesetzgebung übertragen wurde, kann ein öffentlicher Auftrag durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten vergeben werden.

Die Projektpartnerorganisationen können somit eine gemeinsame Auftragsvergabe je nach Vereinbarung entweder nach österreichischem oder tschechischem Recht durchführen.

*Vorgehensweise zur Umsetzung wird ergänzt.*

**7.3 (wird ergänzt)**

**7.4 (wird ergänzt)**

**7.5 Projektabschluss**

## 8. Phase der Dauerhaftigkeit (Vorschau)

### Festlegung der Dauerhaftigkeit bei Einreichung des Projektantrags und Projektgenehmigung

In welcher Form die dauerhafte Wirkung der Projektoutputs und -ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus sichergestellt wird, ist bereits im Projektantrag zu beschreiben. Es ist wichtig darzustellen, welche konkreten Maßnahmen während und nach der Projektumsetzung in dieser Hinsicht getroffen werden (einschließlich institutioneller Strukturen, finanzieller Ressourcen etc.). Falls zutreffend, ist auch eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten für Eigentum, Erhaltung bzw. Nutzung der Projektoutputs und -ergebnisse nach Projektende anzugeben.

### Dauerhaftigkeit nach der Projektumsetzung

Im Fall einer Genehmigung des Projektes ist die Dauerhaftigkeit auch nach Projektende zu gewährleisten – in Einklang mit der Beschreibung im Projektantrag und möglichen weiteren sich im Laufe der Genehmigung ergebenden Auflagen. Etwaige Kosten, die während der Phase der Dauerhaftigkeit in Bezug auf die Projektergebnisse entstehen, werden von der Projektpartnerorganisation getragen.

Bei Projekten, die Investitionen in Infrastruktur(en) und produktive Investitionen umfassen, darf es gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 im Zeitraum von 5 Jahren ab der Überweisung der letzten Zahlung an die Leadpartnerorganisation zu keiner der folgenden Änderungen kommen:

- Änderung der Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur, die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung einen ungebührlichen Vorteil verschafft;
- Übertragung der Herstellung außerhalb des Programmgebiets;
- Wesentliche Änderung, die sich nachteilig auf die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen des Vorhabens auswirkt und zu einer Beeinträchtigung der ursprünglichen Ziele führen könnte.

In Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Projektoutputs und -wirkung werden drei Varianten unterschieden:

- 1. Dauerhaftigkeit für einen Zeitraum von einem Jahr nach der letzten Zahlung an die Leadpartnerorganisation:** Gilt für Projekte, für die bei der Projektgenerierung Indikatoren gewählt wurden, die erst nach der Projektdurchführung zu erfüllen sind (siehe auch Indikatoren-Leitfaden). In Bezug auf diese ist nach Projektabschluss ein Dauerhaftigkeitsbericht vorzulegen (Details folgen).
- 2. Dauerhaftigkeit für einen Zeitraum von einem Jahr oder fünf Jahren nach der letzten Zahlung an die Leadpartnerorganisation:** Gilt für Projekte, welche den Projektzweck, für den die Förderung gewährt wurde, auch nach Projektende weiter zu erfüllen haben. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, deren wichtigste Ergebnisse materieller Art sind (z. B. Bau von Infrastruktur(en), Restaurierung eines Denkmals, Anschaffung von Ausrüstungen und Technologien, die zur Erreichung der Projektziele beitragen und deren Lebensdauer den Durchführungszeitraum des Projekts übersteigt), aber auch um bestimmte Projekte mit immateriellen Ergebnissen (z.B. Webportale, Datenbanken, Anwendungen usw.). Dies gilt auch für Projekte, bei denen der Begleitausschuss entscheidet, dass zu bestimmten Auflagen nach Projektende zu berichten ist.

3. In **allen anderen Fällen** ist die Dauerhaftigkeit der Projekte weder erforderlich, noch wird sie überprüft.



**Berichtslegung:** Für Projekte, die ein oder fünf Jahre nach Projektende zu berichten haben (oben beschriebene Variante 1 oder 2), ist jährlich ein Bericht über die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit vorzulegen. Über die Verpflichtung der Berichtslegung zur Dauerhaftigkeit informiert das GS die Leadpartnerorganisation im Rahmen der Kontrolle des letzten Projektberichts. Der Bericht ist von der Leadpartnerorganisation per Mail an das GS zu senden ([js.atcz@crr.cz](mailto:js.atcz@crr.cz)) – einsprachig in der Sprache der Leadpartnerorganisation.

Allgemeine Hinweise:

- Die Projektaktivitäten sowie die Pflicht zur Veröffentlichung der Projektergebnisse und -outputs enden nicht mit dem Enddatum der Projektumsetzung!
- Bei allen Projekten, welche während der Phase der Dauerhaftigkeit zu berichten haben, ist für das gesamte Projekt zu berichten – nicht nur für Teile des Projekts.
- Bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung zur Dauerhaftigkeit, können in begründeten Fällen die EFRE-Mittel von der Projektpartnerorganisation auch nach Abschluss des Projekts rückgefordert werden. Die Höhe der rückzufordernden Summe wird im Verhältnis zu jenem Zeitraum festgelegt, in dem die Anforderungen in Hinblick auf die Dauerhaftigkeit nicht eingehalten wurden.

## 9. Beschwerdeverfahren

Auf Grundlage des Art. 69 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 kann die Leadpartnerorganisation gegen Entscheidungen durch die im Programmmanagement involvierten Einrichtungen in allen Phasen des Projektzyklus eine Beschwerde einreichen. Bedingungen für das Einreichen einer Beschwerde sind auf der Programmwebsite zu finden.

## 10. Anhänge

Allgemeine Anhänge:

- C1\_Muster des Projektantrags (automatisch im Jems generiert)
- C2\_Liste der geeigneten tschechischen Antragsteller\_CZ
- C3\_Liste der verpflichtenden Anhaenge zum Projektantrag fuer tschechische Projektpartner\_CZ
- C4\_Liste der verpflichtenden Anhaenge zum Projektantrag fuer oesterreichische Projektpartner\_AT
- C5\_Kriterien der Förderfähigkeit
- C6\_Kriterien der Qualitätsprüfung
- C7\_Leitfaden zu den Output- und Ergebnisindikatoren
- C8\_Leitfaden zur Einstufung von Personal in Leistungsgruppen
- C9\_Leitfaden Jems
- C10\_Publizitätsleitfaden

Anhänge die für den Projektantrag vorzulegen sind:

- A3\_LP\_Ehrenerklärung des oesterreichischen Leadpartners\_AT
- A3\_PP\_Ehrenerklärung des oesterreichischen Projektpartners\_AT
- A3\_LP\_Ehrenerklärung des tschechischen Leadpartners\_CZ
- A3\_PP\_Ehrenerklärung des tschechischen Projektpartners\_CZ
- A4\_Muster der Partnerschaftsvereinbarung (automatisch im Jems generiert)
- A5\_Kofinanzierungserklaerung (gilt nur für AT)
- B1\_Personalblatt
- B1\_2\_Darstellung der Projektmitarbeit (gilt nur für AT)
- B4\_Formular\_Klimaresilienz
- B5\_1\_De-Minimis-Erklärung
- B5\_2\_Erklärung über die Gewährung von Beihilfen gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Anhänge für die Phase der Projektumsetzung:

- D1\_EFRE-Fördervertrag
- D2\_Entscheidung über die Gewährung einer Förderung aus dem Staatshaushalt (gilt nur für CZ)